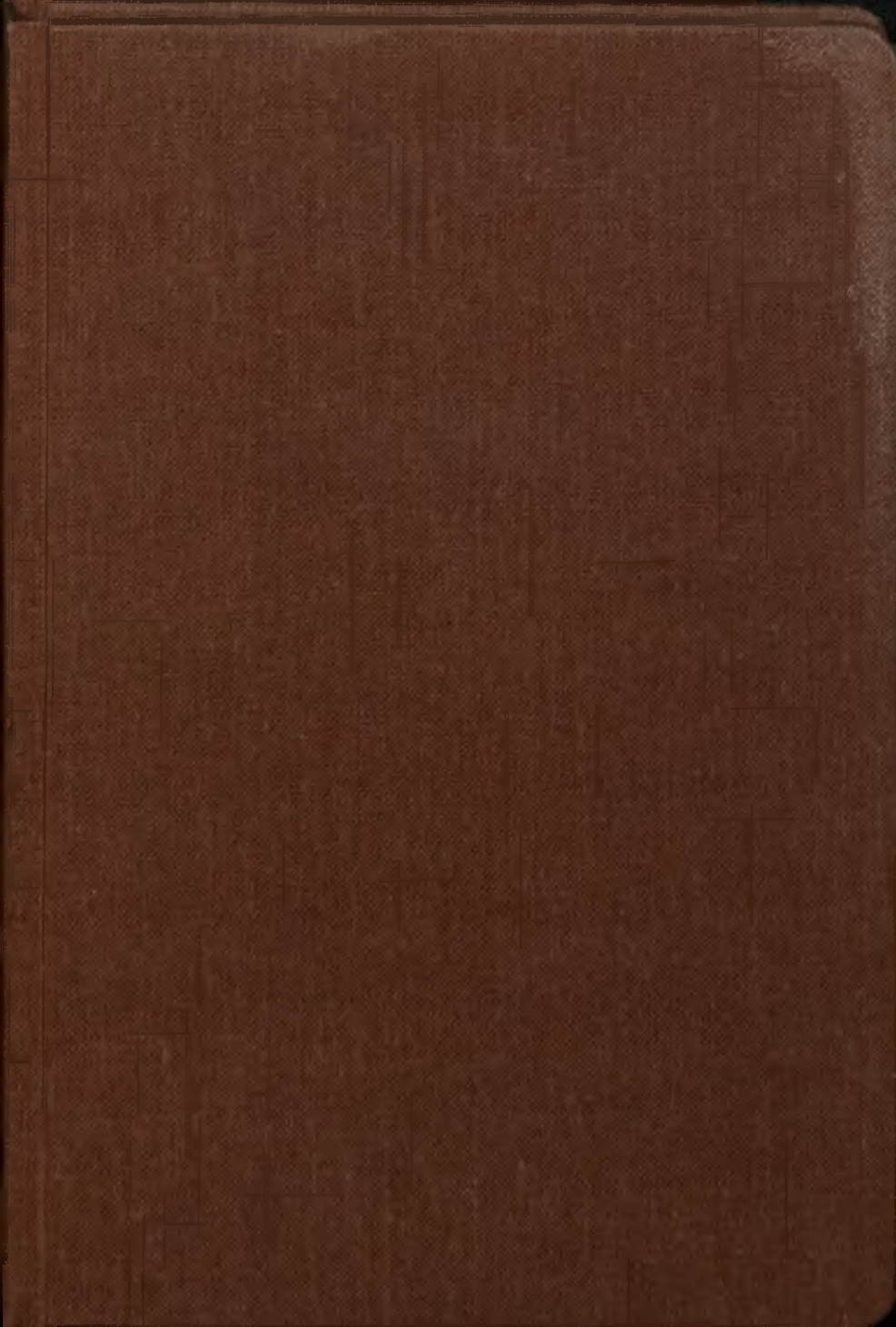
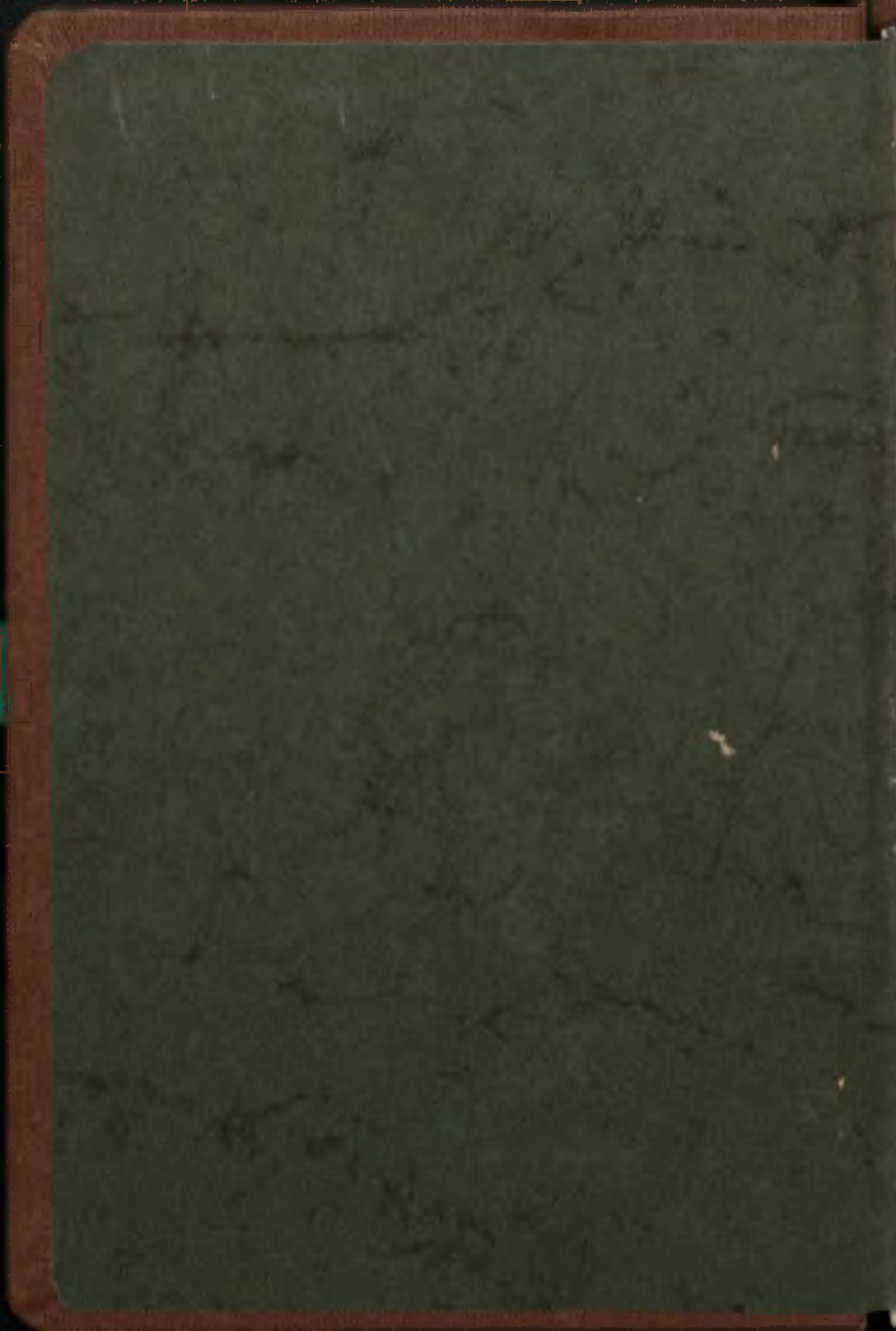






36567 I

Gownia Śląska

Die für den preussischen Bergbau geltenden

Bestimmungen

über die Sonntagsruhe und über die Beschäftigung
von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern

Unter Benützung der Akten des kgl. Oberbergamts
zu Breslau zusammengestellt

von

Bergassessor Dr. F. Friedensburg, Breslau



Kattowitz D.-S.

Verlag von Gebrüder Böhm
1914.

Śląska Biblioteka Publiczna

36567

1

Pracownia Śląska
Pracownia Śląska

Die für den preußischen Bergbau geltenden
Bestimmungen
über die Sonntagsruhe und über die Beschäftigung
von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern

Unter Benutzung der Akten des Kgl. Oberbergamts
zu Breslau zusammengestellt

von

Bergassessor Dr. F. Friedensburg, Breslau



Kattowitz D.-S.
Verlag von Gebrüder Böhm
1914.

P 16 d 1

1658
38

36567

I

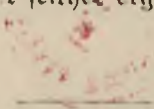
Braciz Böhmi
Kupno 17 V 1838



Druck von Gebrüder Böhmi, Kattowitz O.S.

1. Der Wortlaut der einschlägigen Gesetzes- usw. Vorschriften ist abgeändert worden, soweit eine Verschmelzung der zersplitterten Bestimmungen für die übersichtliche Zusammenfassung erforderlich war. Weitergehende Änderungen, die nicht selten zur Erleichterung des Verständnisses nahe gelegen hätten, sind so wenig als möglich vorgenommen worden, um die zuverlässige Genauigkeit der Ausführungen nicht zu gefährden. Da das Buch indessen in erster Linie für die Benutzung in den Betrieben bestimmt ist, schien gelegentlich die Hinzufügung kurzer Erläuterungen unerlässlich. Sie entsprechen stets allgemein anerkannten Grundsätzen.
2. Die ohne nähere Quellenangabe im folgenden angeführten §§ sind stets Vorschriften der Gewerbeordnung (W. O.).

A. A. = Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (Hand.-Min.-Bl. S. 123) in der Fassung der seither ergangenen Abänderungserlasse.



Inhalts-Übersicht.

Erster Teil.

Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

	Seite
Abschnitt I. Allgemeine Vorschriften	1—4
Abschnitt II. Ausnahmen	4—24
A. Ohne besonderen Antrag.	
1. In Notfällen und dergleichen	5—12
2. Für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten (insbesondere Molkereien)	12—18
3. Für Gewerbe zur Befriedigung täglicher oder an Sonn- und Festtagen besonders hervortretender Bedürfnisse	19
4. Für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten	19—20
B. Auf Antrag.	
1. Für Betriebe wie unter A. 4.	
2. Zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens bei unvorhergesehenem Bedürfnis	20—24

Zweiter Teil.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Abschnitt I. Allgemeines.	25—27
Abschnitt II. Verbotene Beschäftigungen	27—31
Abschnitt III. Bestimmungen über die Arbeitszeit	
a) für jugendliche Arbeiter	31—33
b) für Arbeiterinnen	33—34

Abchnitt IV. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Arbeitszeit	34—45
1. Ohne besonderen Antrag.	
a) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechts auf Steinkohlenbergwerken	34—37
b) Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlen- bergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Hütereien im Regierungsbezirk Oppeln . .	37—40
2. Auf besonderen Antrag.	
a) Im Falle außergewöhnlicher Häufung der Arbeit	40—42
b) In den im § 105 c Absatz I Ziff. 3 und 4 bezeich- neten Fällen (Bewachung der Betriebsanlagen usw.)	42
c) Wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle	43—44
d) Wegen der Natur des Betriebes oder aus Rück- sichten für die Arbeiter	44—45
Abchnitt V. Vorschriften über Anzeigen, Verzeichnisse und Aushänge	45—46
Abchnitt VI. Bestimmungen des Berggesetzes über Zeugnisse und Arbeitsbücher jugendlicher Arbeiter	46—55
Anlagen	57—73

Erster Teil.

Bestimmungen über die Sonntagsruhe.

Abchnitt I. Allgemeine Vorschriften.

Im Interesse der Heilighaltung der Sonntage sowie zur Sicherung einer ausreichenden Ruhepause für die arbeitende Bevölkerung unterliegt die gewerbliche Tätigkeit an Sonntagen weitgehender Beschränkung. Den Sonntagen sind gleichgestellt die kirchlichen Festtage. Als solche gelten in Preußen die beiden Weihnachtsfeiertage, der Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag und der Buß- und Bettag.

Die Zeitangaben der nachfolgenden Bestimmungen sind durchweg nach mitteleuropäischer Zeit zu verstehen.

Grundsätzlich ist an Sonn- und Feiertagen im Be-^{§ 105 b}_{trieb} von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien sowie bei Bauten aller Art die Beschäftigung von Arbeitern verboten.

Es soll hierbei jede zu dem Betrieb des betr. Gewerbes ^{§ 105 b}_{gehörige} Tätigkeit getroffen werden, auch wenn sie nicht räumlich an den Betriebsort gebunden ist. Als Arbeiter ^{§ 105 b}_{gilt}.

gelten im weitesten Sinne neben jeglicher Art von Handarbeitern auch alle Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker und in ähnlichen Stellungen befindliche Personen, soweit sie nicht als leitende höhere Betriebsbeamte oder als Stellvertreter des Inhabers des Gewerbebetriebes oder mit wissenschaftlicher Tätigkeit beschäftigt sind. Das Verbot der Sonntagsarbeit für „Bauten aller Art“ gilt für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, des Weinbaus oder Gartenbaus sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, schließlich auch für Abbrucharbeiten.

§ 105 b
Abf. I Satz 2.

Satz 3.

Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens jeden Sonn- und Festtag 24 Stunden, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist in der Regel von 12 Uhr nachts ab zu rechnen, ohne Rücksicht auf die Beendigung der Schicht, und muß bei zwei aufeinanderfolgenden Festtagen — z. B. wenn der 31. Dezember oder der 2. Januar auf einen Sonntag fällt — bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern, so daß dann also die Ruhezeit 42 Stunden beträgt.

Satz 4.

In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann jedoch die Ruhezeit zwischen 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und 6 Uhr morgens des Feiertages beginnen, sofern nur für die auf den Beginn folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht. Diese Bestimmung soll den Schichtwechsel erleichtern. Spätestens um 6 Uhr morgens muß aber jeder Betrieb

ruhen; nach einer Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe (Rekursbescheid vom 19. Oktober 1901) muß auch die Seilfahrt, die Verlesung und die Lampenabgabe der die Schicht beendenden Arbeiter zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein und darf für die neue Schicht innerhalb 24 Stunden nicht beginnen. Unwesentlich ist es, daß der einzelne Arbeiter eine 24 stündige oder längere Ruhepause genießt; es kommt einzig auf die Dauer der allgemeinen Betriebsruhe an.

Voraussetzung dafür, daß der Beginn der Ruhezeit innerhalb 6 Uhr abends des Vortages und 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beliebig gelegt werden kann, ist der ununterbrochene Betrieb mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht. Hierunter ist jeder Betrieb zu verstehen, bei dem Nachtschichten neben Tagsschichten regelmäßig verfahren werden. Gleichgültig bleibt es nach der genannten Rekursentscheidung des Ministers vom 19. Oktober 1901, zu welchem Zwecke und in welchem Umfange Nachtschicht verfahren wird; insbesondere ist es auch nicht erforderlich, daß der ununterbrochene Tag- und Nachtbetrieb aus technischen Gründen notwendig ist; wesentlich ist nur, ob das Verfahren von Nachtschichten regelmäßig geschieht.

Auf den Werken, die nur ausnahmsweise zu besonderen Zwecken Nachtschichten verfahren lassen, muß der Betrieb vor Sonn- und Festtagen spätestens um Mitternacht beendet werden, falls die vorgenommenen Arbeiten nicht aus anderen Gründen (vergl. unten Abschnitt 11) an sich an Sonn- und Festtagen statthast sind.

Bei der Regelung für den Betrieb in Tag- und Nachtschichten fällt der Begriff der „Sonntagsruhe“ nicht mit

dem des Kalendersonntags zusammen, da die „Sonntagsruhe“ in diesen Fällen kalendermäßig Teile des Sonnabend oder des Montag einbegreift. Andererseits ist die Arbeit bis 6 Uhr morgens oder nach 6 Uhr abends an Sonntagen, sofern sie auf Grund dieser Bestimmungen geschieht, keine „Sonntagsarbeit“, also nicht als „Ausnahme“ verzeichnungspflichtig (Verfügung des Rgl. Oberbergamts zu Breslau vom 25. April 1903 Nr. 4963/03).

Soweit das Gesetz die Vornahme von Arbeiten an Sonn- und Festtagen verbietet, können die Arbeiter zu solchen Arbeiten nicht verpflichtet werden, d. h. dahingehende Verträge sind nichtig.

Besonderen Einschränkungen unterliegt die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern an Sonn- und Festtagen (§. II. 2. Teil S. 28).

Verboten ist schließlich auch die Vornahme der regelmäßigen Lohnzahlung an Sonntagen. Im Bedarfsfalle kann der Bergrevierbeamte eine Ausnahme von dieser Bestimmung gestatten. Doch wird die Genehmigung an den Nachweis zu knüpfen sein, daß die Ausnahme auch im Interesse der Arbeiter liegt, und jedenfalls ist sie nur zulässig, soweit gestattete Sonntagsarbeit selbst in dem Betriebe vorgenommen wird.

Abchnitt II. Ausnahmen.

Von den vorstehenden Bestimmungen über die Vornahme von Arbeiten an Sonn- und Festtagen hat die Gewerbeordnung eine Reihe von Ausnahmen zugelassen. Sie gliedern sich in solche, die ohne weiteres, und zwar entweder auf Grund der Gewerbeordnung selbst oder auf

Grund der zu ihrer Ausführung erlassenen Verordnungen zulässig sind, und in solche, zu deren Vornahme es der Genehmigung eines besonderen Antrages bedarf.

Grundsätzlich ist bei allen Ausnahmen zu beachten, daß, falls die Feiertagsarbeit in einem Betriebe zulässig ist, auch alle Nebenarbeiten, durch die die Durchführung des Hauptbetriebes bedingt ist, ohne weiteres gestattet sind. Hierbei muß es sich aber dem Umfange nach wirklich um Nebenarbeiten handeln, auch muß die gleichzeitige Vornahme wirklich notwendig, d. h. es muß die vorherige Vorbereitung an Wochentagen unmöglich sein.

A. Ohne besonderen Antrag zulässige Ausnahmen.

1. Ausnahmen in Notfällen und dergleichen (§ 105 c).

(Auf Grund gesetzlicher Vorschrift.)

a) Umfang der zulässigen Arbeiten.

In erster Linie sind gestattet

Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen § 105 c
Vob. I Bff. 1. Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen, die Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Bff. 3. Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie solche Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktäglichen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

Unter Arbeiten in „Notfällen“ sind hierbei nicht W. VI. 149. alle dringlichen Geschäfte zu verstehen, sondern solche Arbeiten, die zur Beseitigung eines Notstandes oder zur

Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch unvorhergesehene erhebliche Zwischenfälle — etwa Todesfälle, schwere Unfälle, Unwetter oder dergl. — erforderlich werden und nicht wohl auf den nachfolgenden Werktag verschoben werden können.

Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichs-Lanzlers vom 5. Febr. 1895. (Min.-Bl. d. Inner. Verw. S. 58 ff., insbes. S. 60).

Im Bergwerksbetriebe werden hierunter u. a. zu rechnen sein: Explosionen, Grubenbrände, Wasser- oder Schlammteinbrüche, Fallen größerer Brüche usw. Auch wenn sie keinen erheblichen Umfang erreichen, wird ihre Bekämpfung oder Beseitigung doch meistens auch an Sonntagen zulässig sein, sofern im Falle der Betriebsruhe die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes nicht möglich wäre. Häufig werden die Sonntagsarbeiten in diesen Fällen gleichzeitig im öffentlichen Interesse liegen, das sich beim Bergwerksbetriebe in erster Linie auf den Schutz der Arbeiter und der Erdoberfläche erstreckt. Hierzu gehören z. B. Beseitigen oder Verhindern von Schlagwetteransammlungen, Vornahme von dringenden Wettermessungen und das Reinigen der in Wasserläufe abfließenden Grubenwässer.

Als Instandhaltungsarbeiten, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, gelten Wasserhaltung, Wetterführung, Fortführung der Bohrarbeiten bei Bohrlöchern, wenn für sie Gefahr des Zusammengehens besteht, Fortführung von Strecken- oder Schachtarbeiten in wasserreichem, schwimmendem, quellendem oder druckhaftem Gebirge, wenn der Stillstand ebenfalls die Gefahr des Zusammengehens oder dergl. bedingen würde, die Wartung und Pflege der Grubenpferde,

Vornahme von Wartungsarbeiten, sofern ihre Durchführung an Werktagen in der Tag- oder Nachtschicht nicht möglich ist, auch das Reinigen von Schlammsumpfen, soweit es nicht schon im öffentlichen Interesse erforderlich ist, wenn die Unterlassung Verstopfen der Leitungen oder sonstige erhebliche Schäden mit sich bringen kann.

Unter Umständen ist die Bereithaltung einer größeren Mannschaft bei Abtenarbeiten an Sonntagen zulässig, wenn bei drohenden Wassereinbrüchen ihr plötzliches Eingreifen notwendig werden kann.

Verf. d. D.B.
H. Breslau v.
5. Aug. 1908
(Nr. 7801/08).

Auch die Unterhaltung von Feuern unter Kesseln und dergl., die allerdings meist schon als notwendiger Nebenbetrieb zur Aufrechterhaltung der Wetterführung, Wasserhaltung und dergl. zulässig sein wird, ist gestattet, sofern das mit der Sonntagsruhe verbundene Abkühlen und Anheizen erhebliche Nachteile im Gefolge hat. Ferner kann das rechtzeitige Anheizen zur Ausnahme des vollen werktägigen Betriebes schon an Sonntagen notwendig sein. Häufig ist im gleichen Sinne ferner die Räumung der Gleisanlagen von unabgefertigten Eisenbahnwagen notwendig, besonders wenn das betreffende Werk nur ein Gleis zum Anschluß besitzt.

Für alle diese Fälle besteht aber als Voraussetzung, daß die Arbeiten nicht bereits am Werktag vorgenommen werden konnten. Die Unterlassung aus Nachlässigkeit würde daher eine Vornahme von Sonntagsarbeiten nicht begründen. Indessen ist nicht etwa erforderlich, daß die Durchführung völlig unmöglich gewesen wäre, nur müßte sie erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder unverhältnismäßige Opfer für den Unternehmer im Ge-

Bl. Nr. 150
106. 2.

folge gehabt haben, am Sonntag dagegen ohne diese Nachteile möglich sein.

§ 105 c
Hbf. I 81ff. 4.

Unter der gleichen Voraussetzung ist ferner an Sonn- und Feiertagen die Ausführung von Arbeiten zulässig, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind. Für den Bergbau hat diese Vorschrift insbesondere im Aufbereitungs- und Hüttenbetriebe Bedeutung und berührt sich hier mit der Zulassung von Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt, oder von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist. Die Regelung der Sonntagsruhe in diesen Betrieben ist auf Grund des § 105 d durch eine besondere Bundesratbestimmung vom 5. Februar 1895 (S. u. S. 12 ff.) erfolgt. Über die Vorschriften der Verordnung hinaus gelten aber auch für die genannten Betriebe die vorstehend aufgeführten gesetzlichen Ausnahmen. So ist auf Grund des § 105 c in Aufbereitungsanstalten der Fortgang des Betriebes im Winter in den Teilen ohne weiteres zulässig, bei denen etwa die Gefahr des Einfrierens besteht.

§ 105 c
Hbf. I 81ff. 2.

Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe finden ferner keine Anwendung für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur, die nach § 39 des Handelsgesetzbuches alljährlich von jedem Gewerbetreibenden mit Kaufmannseigenschaft vorzunehmen ist.

§ 105 c
Hbf. I 81ff. 5.

Allgemein ist schließlich die Beschäftigung der Aufsichtspersonen an Sonn- und Festtagen gestattet, soweit

sie zur Beaufsichtigung erlaubter Sonntagsarbeit erforderlich ist.

b) Verzeichnis.

Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der vorbezeichneten Arten beschäftigt, so müssen die Gewerbetreibenden ein Verzeichnis anlegen, in das für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. In das Verzeichnis sind alle auf Grund des § 105 c zulässigen Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag diese ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, die während der vorgeschriebenen (s. v. Abschnitt 1 S. 2) 36 stündigen Betriebsruhe stattfinden. Gleichgültig ist es, ob die Arbeiten eine ständige Einrichtung bilden, oder ganz vereinzelt vorkommen, ob sie eine längere oder nur eine ganz kurze Dauer beanspruchen. Aus den Eintragungen über die Art der Arbeiten muß sich genügender Anhalt für die Beurteilung der Frage ergeben, ob die betreffenden Arbeiten tatsächlich zu den zugelassenen gehören. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- oder Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentage vorgenommen werden.

§ 105 c
Abs. II
H. M. 152.

Werden zahlreiche Arbeiter beschäftigt, so empfiehlt es sich das Verzeichniß nach dem Muster J (Anlage I) anzufertigen. Auf Erfordern ist das Verzeichniß der Ortspolizeibehörde und dem Bergrevierbeamten vorzulegen.

c) Einschränkung der vorbezeichneten Ausnahmen.

Soweit es sich um Arbeiten in Notfällen oder im öffentlichen Interesse handelt (§ 105 c Abs. I Ziff. 1), desgleichen bei der Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Inventur und bei der Beaufsichtigung des Betriebes (§ 105 c Abs. I Ziff. 2 und 5) ist die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Feiertagen der Dauer nach unbegrenzt.

Bei allen anderen der angeführten Arbeiten (Ziff. 3 und 4), (Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängt, und Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind), meist regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten, ist durch § 105 c Abs. III Vorsorge getroffen, daß auch solchen Arbeitern, die an Sonn- und Festtagen regelmäßig anstrengend beschäftigt werden dürfen, eine gewisse Sonntagsruhe gesichert ist, indem der Arbeitgeber gezwungen wird, einen Wechsel der Arbeiter, die Sonntagsarbeit zu verrichten haben, eintreten zu lassen.

Die Gewerbetreibenden sind, sofern die Arbeiten länger als drei Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuch des Gottesdienstes hindern, verpflichtet, die beteiligten Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von jeder Arbeit frei zu lassen. Unter Gottesdienst ist hierbei jede Art des Gottesdienstes zu verstehen, nicht nur der Hauptgottesdienst, so daß § 105 c Absatz III nicht Platz greift, wenn die Beschäftigung am Sonntag dem Arbeiter den Besuch irgend eines Gottesdienstes seiner Konfession ermöglicht und die gesamte Beschäftigungsdauer 3 Stunden nicht erreicht. Die Wahl zwischen den beiden zugelassenen Möglichkeiten steht dem Arbeitgeber frei.

Die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen ist bei der Befolgung dieser Vorschriften nicht zu berücksichtigen. Es ist für eine solche Beschäftigung nicht etwa ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntag zu gewähren.

Im übrigen ist es nicht erforderlich, daß die dreistündige Beschäftigungszeit im Zusammenhange verläuft, jedoch ist jedes Verweilen im Betriebe auch ohne eigentliche Arbeitsleistung einzurechnen.

Von diesen Vorschriften darf der Bergrevierbeamte Ausnahmen gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes (wie oben) nicht gehindert werden und wenn ihnen an Stelle des Sonntags eine 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird. Solche Genehmigungen sind aber in der Regel nur dann zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe

§ 105 c
Abs. IV
Zl. Nr. 154.

am zweiten oder dritten Sonntage mit verhältnismäßigen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Eine derartige Genehmigung muß schriftlich erlassen sein; sie muß bestimmen, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird; auch ist die Genehmigung, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Der Bergrevierbeamte hat die Genehmigungen in ein Verzeichnis (vergl. Muster K in Anlage II) einzutragen und dies Verzeichnis oder eine Abschrift bis zum 15. Januar jedes Jahres mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt einzureichen.

2. Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten.

a) Allgemeine Regeln.

§ 105a 716f. 1.

Für bestimmte Gewerbe, insbesondere für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, welche ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Betriebe, welche ihrer Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt sind, oder welche in gewissen Zeiten des Jahres zu einer außergewöhnlich verstärkten Tätigkeit genötigt sind, läßt § 105 d weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 105 b zu. Diese Ausnahmen sind in der Bekanntmachung des Reichskanz-

lers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12 ff.) nebst einigen späteren Nachträgen geregelt.

Die Ausnahmenvorschriften bestehen neben denen des § 105 c (s. o. S. 5 ff.). Nicht selten wird bei gewissen Betrieben der Begriff der auf Grund dieser Bekanntmachung zulässigen Arbeiten mit den auf Grund des § 105 c genehmigten Arbeiten zusammenfallen oder sich zum mindesten berühren. In allen diesen Fällen sind zunächst die weitergehenden Vorschriften des § 105 c anzuwenden, sofern seine Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind. Die besonderen Einschränkungen, die die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 der Sonntagsarbeit auferlegt, haben in solchen Fällen keine Wirkung.

Wenn auf einem Werke mehrere unter verschiedene Gruppen der nachfolgenden Einzelvorschriften gehörige Betriebe vereinigt sind, so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmenvorschriften Platz.

Werden ferner Arbeiter mit Hilfsverrichtungen beschäftigt, die zur Vornahme der auf Grund dieser Bekanntmachung zulässigen Arbeiten notwendig sind (z. B. bei dem Betrieb der Kraftmaschinen, Beleuchtungsanlagen und dergl.), so sind ihnen mindestens Ruhezeiten gemäß § 105 c Absatz III (s. o. S. 10 f.) oder mit Genehmigung des Bergrevierbeamten gemäß § 105 c Absatz IV (s. o. S. 11 f.) zu gewähren. Es sind also, sofern die Arbeiten länger als drei Stunden währen, oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden, oder an jedem zweiten Sonntage die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends freizugeben. Durch den Bergrevierbeamten kann auf besonderen Antrag eine allwöchentliche 24 stün-

VI. N. 156.

VI. N. 157.

Bekannt-
machung
Siffer I.

dige Wochentagsruhe statt der Sonntagsruhe gewährt werden, sofern die Arbeiter an den Sonn- und Festtagen wenigstens am Besuch des Gottesdienstes nicht gehindert werden und sofern die Durchführung der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Nachteilen verknüpft sein würde.

Ähnliche Bedingungen werden von der Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 an eine Reihe von Sonntagsarbeiten geknüpft, die zum Teil für den Bergbau Bedeutung besitzen.

VI. VI. 157.

Neben allen Vorschriften besitzt stets der Bergrevierbeamte die Befugnis, Ausnahmen in dem oben S. 11 f. gekennzeichneten Rahmen wie auf Grund des § 105 c Abs. IV eintreten zu lassen. Die Sonntagsarbeit kann also von ihm freigegeben werden, sofern die Durchführung der Sonntagsruhe mit verhältnismäßigen Unzulänglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde, und wenn die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht gehindert werden und wenn ihnen an Stelle des Sonntags eine 24 stündige Wochentagsruhe gewährt wird. In das nach VI. VI. 154 zu führende Verzeichnis der auf Grund des § 105 c Abs. IV erteilten Genehmigungen sind indes d i e s e Ausnahmegenehmigungen n i c h t einzutragen.

Bekannt-
machung
Siff. 11.

Die nach den folgenden Ausführungen für einzelne oder für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage vorgeschriebenen Ruhezeiten müssen ohne Unterbrechung und ferner ganz oder zum größeren Teil innerhalb der Zeit von 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages bis 6 Uhr morgens des nachfolgenden Werktages gewährt werden. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Ver-

VI. VI.
Siff. 157.

zuge ist, dürfen während dieser Ruhezeit die Arbeiter zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105 c Absatz I Ziff. 1—5 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

Werden auf Grund der Bekanntmachung Arbeiter an Sonn- und Festtagen beschäftigt, so hat der Arbeitgeber innerhalb der Betriebsstätte an geeigneter, den Arbeitern zugänglicher Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift den Inhalt der Bestimmungen der Ziffern I und II der Bekanntmachung und aus der Tabelle der Einzelvorschriften (s. u. Einzelvorschriften) die auf seinen Betrieb zutreffenden Bestimmungen enthält.

Bekannt-
machung
Ziff. III.

b) Einzelvorschriften.

Der eigentliche Bergbau kennt Arbeiten der angeführten Art nicht.

Von großer Bedeutung sind jedoch die Vorschriften für den Kofereibetrieb und den mit ihm im Zusammenhang betriebenen Aufbereitungsdienst. Danach ist der Betrieb der Kofzöfen von höchstens 30 stündiger Brenndauer und solcher Öfen, deren Gase im Bergwerks- oder Hochofenbetriebe Verwendung finden oder zur Gewinnung von Nebenprodukten dienen, also der Betrieb der meisten Kofzöfen, einschließlich der hierzu erforderlichen Apparate an Sonn- und Festtagen gestattet. Die den Arbeitern hierbei zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern, entweder für jeden zweiten Sonntag 24 Stunden (z. B. von Sonntag Nachmittag 6 Uhr bis Montag Nachmittag 6 Uhr) oder für jeden dritten Sonntag 36 Stunden, oder, sofern

Tabelle zur
Bekannt-
machung
Abschn. A
Isth. Nr. 8
Abs. I.

an den übrigen Sonntagen die Arbeitsschichten nicht länger als 12 Stunden dauern, für jeden vierten Sonntag 36 Stunden.

Der Reichskanzler ist befugt, Abweichungen hinsichtlich der Dauer der Ruhezeit zuzulassen; sie muß jedoch für jeden Arbeiter mindestens die Gesamtdauer seiner auf die zwischenliegenden Sonntage fallenden Arbeitszeit erreichen.

Ablösungsmannschaften dürfen je 12 Stunden nach und vor ihrer regelmäßigen Beschäftigung zur Arbeit nicht verwendet werden. Die ihnen zu gewährende Ruhe muß mindestens das Maß der den abgelösten Arbeitern gewährten Ruhe erreichen.

Der Betrieb der übrigen Öfen ist nur während des Weihnachts-, Oster- und Pfingstfestes sowie an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends gestattet. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden.

Der Betrieb angeschlossener K o h l e n w ä s c h e n ist mit Ausschluß der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends gestattet, sofern während der übrigen Zeit der Betrieb der Koksöfen zugelassen ist. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens zu dauern: Für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest sowie für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage entweder 36 Stunden oder für jeden der beiden Tage 24 Stunden, für die übrigen Sonntage entweder 24 Stunden oder für jeden zweiten Sonntag 36 Stunden.

A 11b. Nr. 3
Abf. II.

A 11b. Nr. 3
Abf. III.

Zum Betriebe der Koksöfen und Kohlenwäschern ist die Zufuhr der Rohmaterialien und die Abfuhr der Produkte, also auch das unmittelbare Beladen der Eisenbahnwagen, ohne weiteres zu rechnen, also zulässig, soweit es für den ungestörten Fortgang des Kokereibetriebes notwendig ist.

Erl. zu der Bekanntmachung (Min.-Bl. d. inneren Verw. 1895 S. 60 f.).

Nicht einzubeziehen unter die vorstehenden Genehmigungen ist dagegen das Entladen der Eisenbahnwagen, sowie das Verschieben, mit Ausnahme des unmittelbar mit dem Verladebetriebe notwendig und eng verbundenen Bewegens der Eisenbahnwagen. Diese Arbeiten sind an Sonn- und Festtagen nur bis zur Höchstdauer von 5 Stunden zulässig; der Bergrevierbeamte hat diese Stunden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzusetzen und kann sie insbesondere auch in mehrere auf verschiedene Tageszeiten verteilte Zeitabschnitte zerlegen.

Abschn. A
Hb. Nr. 3
Abs. IV.

Zu den Fällen, in denen das Entladen und Verschieben der Eisenbahnwagen zur Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes notwendig ist, sind diese Arbeiten bereits auf Grund des § 105 c, Absatz I Ziff. 3 (f. v. S. 5 ff.) zulässig. Den mit dem Verschieben und Entladen der Eisenbahnwagen beschäftigten Arbeitern sind mindestens die in § 105 c Absatz III und IV (f. v. S. 10 f.) vorgeschriebenen Ruhezeiten zu gewähren. Unter Umständen wird das länger als 5 Stunden dauernde Entladen und Verschieben der Eisenbahnwagen auch auf Antrag durch den Revierbeamten auf Grund des § 105 f (f. u. S. 20 ff.) genehmigt werden können.

Tabelle zur
Bekannt-
machung
Abstn. B
17b. Nr. 12b
u. 38.

In den Betrieben der Nebenproduktengewinnung bei Kokereien ist, soweit die Zulässigkeit der Sonntagsarbeiten nicht ohne weiteres aus der oben bezeichneten Zulässigkeit des Kokereibetriebes selbst hervorgeht, und soweit die Arbeiten nicht auf Grund des § 105 c bereits als gestattet anzusehen sind, noch der Betrieb der Sättigungs-, der Konzentrations- und der Kristallisations-einrichtungen sowie die Heizung der Trockenräume bei der Gewinnung von Ammonialsalzen, ferner der Betrieb der Ötregenerierapparate bei der Gewinnung von Benzol aus den Gasen der Kohlendestillationsanstalten unter denselben Bedingungen wie der Betrieb von Koksöfen von höchstens 30 stündiger Brenndauer gestattet. (S. 15.)

Bei der Destillation von Teer und Teerölen ist die Beendigung der vor 6 Uhr des vorhergehenden Abends begonnenen Destillationsprozesse und die Entleerung der Destillierapparate unter den Bedingungen des § 105 c Absatz III und IV (s. v. S. 10 f.) zulässig, also mit den gleichen Einschränkungen wie das Entladen und Verschieben der Eisenbahnwagen bei Kokereianstalten (s. v. S. 17).

Abstn. A
17b. Nr. a.

Wichtig kann für den Bergbau unter Umständen auch die für Hochöfenwerke ausgesprochene Ausnahme werden, nach der u. a. die Zufuhr der Rohstoffe, die Verarbeitung der Schlacken, die Verladung und Abfuhr der Produkte unter denselben Bedingungen wie der Betrieb von Koksöfen von höchstens 30 stündiger Brenndauer an Sonntagen zulässig ist. Nach der Verfügung des Oberbergamts zu Breslau vom 30. September 1895 (Nr. 12007/95) ist z. B. der Versatz der Hochofenschlacke unter Tage bei ineinander greifendem Hochofen- und Bergwerksbetrieb zu gestatten, wenn die anderweitige Unterbringung der

Schlacke nicht vorgelesen und ohne unverhältnismäßige Nachteile nicht möglich ist.

In K a l i f a b r i k e n ist mit Ausnahme des Weih- Abfchn. D
17b. Nr. 8.
nachts-, Oster- und Pfingstfestes das Eindampfen der
Chlormagnesiumlaugen und ihr Abfüllen in Fässer unter
denselben Bedingungen gestattet, wie der Betrieb von Koks-
öfen von höchstens 30 stündiger Brenndauer (s. o. S. 15).

3. A u s n a h m e n f ü r G e w e r b e z u r B e f r i e -
d i g u n g t ä g l i c h e r o d e r a n S o n n - u n d
F e s t t a g e n b e s o n d e r s h e r v o r t r e t e n d e r
B e d ü r f n i s s e .

Für den Bergbau sind diese Ausnahmen bisher § 105 e 16f. 1.
ohne Bedeutung geblieben. Unter den Begriff derartiger
Bedürfnisse würden von den zu dem Bergbau gehörenden
Betriebsanstalten nur die Lieferung von Gas oder Elek-
trizität an andere Abnehmer fallen. Der hierbei erforder-
liche Betrieb der Gasgewinnung und der Stromerzeugung
dürfte bei Bergwerken und Kokereien in der Regel
bereits auf Grund der §§ 105 c und 105 d an Sonn-
und Festtagen zulässig sein, weil die Gasgewinnung
einen Bestandteil des Kokereibetriebes bildet und die
Stromerzeugung ohnehin für den notwendigen und
zulässigen Betrieb der Wetterführung, Wasserhaltung
und dergl. erforderlich ist.

4. A u s n a h m e n f ü r B e t r i e b e , w e l c h e
a u s s c h l i e ß l i c h o d e r v o r w i e g e n d m i t
d u r c h W i n d o d e r u n r e g e l m ä ß i g e W a s s e r -
k r a f t b e w e g t e n T r i e b w e r k e n a r b e i t e n .

Das Oberbergamt ist befugt, bei den in der Über- § 105 e
verf. I II. III.
VI. 91. 17b.
schrift genannten Betrieben für bestimmte Betriebs-

arten, für bestimmte Verwaltungsgebiete oder für bestimmte Wasserläufe allgemeine Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeiten zuzulassen, sowie einzelnen nach Art, Einrichtung oder Lage des Betriebs der besonderen Regelung bedürftigen Unternehmungen Ausnahmen zu gewähren. Für den Bergbau besitzen diese Betriebe in der Regel geringe Bedeutung.

Daneben kann jeder Triebwerksbesitzer durch besonderen Antrag Ausnahmen bei dem Oberbergamt erwirken. Derartige Ausnahmen fallen unter den Begriff der bei B. unten besprochenen Ausnahmen auf Antrag. Für den Bergbau dürften sie ebenfalls keine Bedeutung besitzen. Zu beachten ist auch hierbei, daß alle bereits auf Grund des § 105 c zulässigen Arbeiten der weitergehenden Ausnahmegenehmigungen nach den vorstehend aufgeführten Vorschriften nicht bedürfen.

B. Auf Antrag zulässige Ausnahmen.

1. Ausnahmen für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten.

Siehe vorstehend unter A. 4.

§ 105 e
Vibf. I u III.

§ 105 f. 2. Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens bei unvorherzusehendem Bedürfnis.

a) Voraussetzungen.

§ 105 f Vibf. I.
M. M. 179.

Wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der

Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt, so können durch den Bergrevierbeamten Ausnahmen von den Bestimmungen der Sonntagsruhe für bestimmte Zeit zugelassen werden.

Voraussetzung ist danach:

I. Das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein.

Es genügt also keineswegs, daß der Unternehmer durch das Bedürfnis überrascht wurde, sofern es überhaupt vorhersehbar war. Deshalb wird es stets fraglich sein, ob der Wunsch, eine drohende Konventionalstrafe abzuwenden, das erforderliche Bedürfnis schaffen kann, weil nach den §§ 275, 276, 285, 339 des Bürgerlichen Gesetzbuches ein Unternehmer bei Eintreten nicht voraussehbarer Umstände für die Erfüllung — rechtzeitige Erfüllung — seiner Leistung und damit für eine etwa versprochene Vertragsstrafe nicht haftet.

II. Der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, welche die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Der Schaden kann z. B. niemals in dem Lohnausfall gefunden werden, den die Arbeiter auf Grund der Vorschriften über die Sonntagsruhe erleiden; auch ist der nachträgliche Ersatz für bereits entgangenen Gewinn keine „Verhütung“ eines Schadens. Ferner muß der Schaden den Unternehmer selbst treffen. Im allgemeinen wird schließlich ein unverhältnismäßiger Schaden

Berf. d. O. A.
 II. Breslau v.
 6. Sept. 1909.
 Nr. 10 261/09.

nicht anzunehmen sein, wenn dem Bedürfnis durch vermehrte, wenn auch vorübergehende Einstellung von Arbeitskräften oder durch Übersichten innerhalb der Grenzen der technischen Möglichkeit und der Wirtschaftlichkeit abgeholfen werden kann.

Im allgemeinen werden Fälle, auf die § 105 f. anwendbar ist, im Bergbau verhältnismäßig selten sein. Meist sind in solchen Lagen bereits die Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des § 105 c gegeben, z. B. wenn bei unvorhergesehenen Verkehrsstörungen die Nichtgestellung von Eisenbahnwagen im Interesse der Aufrechterhaltung des vollen Werktagbetriebes (§ 105 c Absatz 1 Ziffer 3) zum Verladen an Sonn- und Festtagen zwingt.

b) Bedingungen.

II. II.
 Biff. 179, 180.

Ausnahmen nach § 105 f dürfen in der Regel nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag zugelassen werden; auch ist die Dauer der Beschäftigung an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst zu beschränken. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigung ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß mindestens die nach § 105 c Absatz III oder IV (s. v. C. 10 f.) oder A. A. Ziffer 163 vorgeschriebenen Ruhezeiten gewährt werden (d. h. jeden dritten Sonntag volle 36 Stunden, oder jeden zweiten Sonntag die Stunden von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends, oder statt der Ruhe an Sonn- und Festtagen auf besonderen Antrag bei dem Bergrevierbeamten eine allwöchentliche 24stündige Wochentagsruhe, sofern an den Sonn- und Festtagen der Besuch des Gottesdienstes ermöglicht wird, oder in jeder Woche einmal von 1 Uhr nachmittags

ab der Rest eines Wochentages; in dem letzten Falle ist mindestens jeden dritten Sonntag die zum Besuche des Gottesdienstes erforderliche Zeit freizugeben).

c) *Formliche Behandlung.*

Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen nach ^{W. M.} § 105 f sind bei dem Bergrevierbeamten einzureichen ^{3. Aufl. 179, 180.} und von diesem zu entscheiden.

Werden Ausnahmen für einen einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinander folgende Sonntage beantragt, so hat der Bergrevierbeamte die Genehmigung des Oberbergamts einzuholen. In besonders eiligen Fällen kann es zweckmäßig sein, die Genehmigung einstweilen unter Vorbehalt für den nächsten Sonn- oder Festtag zu erteilen und gleichzeitig die Zustimmung des Oberbergamts einzuholen.

Alle Anträge der gedachten Art sind als schleunig zu behandeln. Vor Erteilung der Genehmigung ist die Vornahme von Arbeiten unzulässig; die nachträgliche Erteilung ist unwirksam und kann den Unternehmer nicht vor Strafe schützen.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus ihr muß zu ersehen sein, für wieviel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinander folgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. In der Verfügung ist darauf hinzuweisen, daß sie in Abschrift innerhalb der Betriebs-

stätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Die Genehmigung ist von dem Bergrevierbeamten in ein Verzeichnis einzutragen, das nach dem Muster L. (Anlage III) anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres mit dem Jahresberichte dem Oberbergamt einzureichen.

Ent. d. Min.
f. Hand. u.
Gew. v.
4. Nov. 1910
(Hand.-Min.
Bl. S. 542).

Die Genehmigungen bedürfen eines Ausfertigungsstempels von 3 Mk. Von der Verstempelung ist abzu sehen, wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Bergrevierbeamten der Wert der Genehmigung für den Arbeitgeber 150 Mk. nicht übersteigt. In diesem Fall ist in den Wortlaut der Urschrift wie in den Wortlaut jeder Ausfertigung der Genehmigung von vorn herein der Vermerk aufzunehmen: „Stempelfrei, da der Wert 150 Mk. nicht übersteigt“. Außerhalb des Urkundentextes befindliche Vermerke vermögen die Stempelbefreiung nicht zu begründen.

Zweiter Teil.

Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

Abchnitt I. Allgemeines.

Als jugendliche Arbeiter gelten Personen beiderlei Geschlechts, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Auf weibliche Jugendliche sind sowohl die Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter^{1. April 1910.} als auch über die Beschäftigung von Arbeiterinnen anzuwenden, im Einzelfalle sind daher die weitestgehenden Vorschriften zu befolgen.

Die Bestimmungen gelten in gleicher Weise für § 154 a. alle bergbaulichen Betriebe, und es bleibt außer Betracht, ob die betreffenden Arbeiten durch einen Unternehmer oder in eigenem Betrieb der Grube ausgeführt werden. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter ist ohne Belang.

Die Errichtung von Bauten, die später zu Bergwerkszwecken benutzt werden sollen, ist nicht ohne weiteres als zum Bergwerksbetrieb gehörig anzusehen. Die hierbei beschäftigten Arbeiter unterliegen den Vorschriften über die Beschäftigung bei Bauten; dagegen sind z. B. die in einer Grubenkantine tätigen Personen als im

^{1.} Verf. d. D. B.
H. Breslau v.
4. Dec. 1892
Nr. 15 184/92.

^{2.} Verf. d. D. B.
H. Breslau v.
24. Okt. 1908
Nr. 11 719/08.

Bergwerksbetriebe beschäftigt anzusehen, wenn die Kantine einzig als Wohlfahrtseinrichtung unmittelbar für die Zwecke des Bergwerksbetriebes errichtet ist.

Die in den einzelnen Vorschriften angegebenen Zeiten beziehen sich durchweg auf mitteleuropäische Zeit; die den Arbeitern gewährten Pausen sind nicht in die Arbeitszeit einzurechnen, soweit die Vorschriften nicht ausdrücklich das Gegenteil enthalten.

Bei den Bestimmungen über die Arbeitszeit, insbesondere über die Pausen ist zu beachten, daß die einzelnen Vorschriften unbedingt bindend sind. Der Arbeitgeber ist nicht berechtigt, andere als die den Vorschriften wörtlich entsprechenden Festsetzungen der Arbeitszeit und der Pausen vorzunehmen, selbst wenn dadurch die Arbeiter offenbar günstiger gestellt würden und auch wenn die Arbeiter selbst dahingehende Anträge stellen. Der Arbeitgeber darf also z. B. nicht an Stelle einer zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Pause die Arbeitszeit selbst entsprechend kürzen oder den Beginn der Arbeitszeit um den Betrag der Pause hinausschieben. Auch durch Vereinbarungen vertraglicher Natur zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer können Änderungen nicht festgesetzt werden. Ausnahmen sind nur innerhalb des gesetzlich geregelten Rahmens, also auf Antrag bei der Bergbehörde (§. u. G. 40 ff.) zulässig.

Soweit in den Vorschriften von regelmäßigen Pausen die Rede ist, dürfen sie nicht an jedem Tag nach dem beliebigen Ermessen des Arbeitgebers bestimmt, sondern müssen ein- für allemal oder wenigstens für längere Zeiträume festgesetzt werden.

Der Arbeitgeber hat für die Zuneckhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten und Pausen nicht nur dadurch zu sorgen, daß er zur Beschäftigung außerhalb der Arbeitszeit nicht anregt, sondern er muß unmittelbar für die tatsächliche Unterlassung jeder Tätigkeit zu den verbotenen Zeiten eintreten.

Arbeit außerhalb des Betriebes, die im Bergbau § 137a. kaum je erforderlich wird, ist stets nur im Rahmen der auch innerhalb des Betriebes zulässigen Arbeitszeit und -Dauer gestattet.

Abchnitt II. Verbotene Beschäftigungen.

Kinder unter 13 Jahren, sowie Kinder, die noch § 135 Abs. I. der Schulpflicht unterworfen sind, dürfen überhaupt nicht beschäftigt werden.

Unbedingt verboten ist ferner die Beschäftigung § 154a Abs. II. von Arbeiterinnen unter Tage, weiterhin bei der Förderung, mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung, schließlich in Kothereien und bei dem Transport von Materialien § 137 Abs. VII. bei Bauten aller Art.

Bei der Förderung, dem Transport und der Verladung § 154a Abs. II Satz 2 in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Gef. v. 28. Dez. 1908 (R.-G.-Bl. S. 607). ist die Beschäftigung noch bis zum 1. April 1915 gestattet, soweit die betreffenden einzelnen Arbeiterinnen hierbei an der gleichen Arbeitsstelle schon vor dem 1. April 1912 beschäftigt gewesen sind.

Über Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen in Kothereien im Regierungsbezirk Oppeln s. u. S. 38 f.

§ 137
Abf. VI.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während 8 Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in die Beschäftigung ist an den Nachweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens 6 Wochen verflossen sind.

§ 136
Abf. IV.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen und Konfirmanden, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter den unten (§. 13 f.) angeführten besonderen Voraussetzungen zulässig.

Außerdem ist allgemein die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern im Bergbau aus sicherheitspolizeilichen Gründen eingeschränkt. Insbesondere sind bei denjenigen Arbeiten, mit denen nach den Bestimmungen der von den einzelnen Oberbergämtern erlassenen Bergpolizeiverordnungen nur zuverlässige und in den betreffenden Arbeiten erfahrene Personen betraut werden dürfen, sinngemäß jugendliche Arbeiter nicht selbständig zu beschäftigen.

Zur selbständigen Ausführung von Häuerarbeiten sind jugendliche Arbeiter nicht zugelassen.

Urt. d. Min.
I. Hand. u.
Gew. v. 28.
Sept. 1903.

Jugendliche Arbeiter sollen möglichst in einer der körperlichen Entwicklung nicht nachteiligen Weise beschäftigt werden; das Einheben entgleister Förderwagen und das Heben und Transportieren schwerer Lasten ist nur unter der Beihilfe und Aufsicht erwachsener Arbeiter zu gestatten.

Dampfkeßel-
anweisung v.
10. Dez. 1900.
§ 16 Abf. III
(Hand.-Min.)
Bl. S. 547.

Die Wartung der Dampfkeßel darf nur männlichen Personen über 18 Jahren übertragen werden.

Neben diesen allgemeinen Vorschriften bestehen in den einzelnen Oberbergamtsbezirken noch folgende besonderen Bestimmungen:

I. O. B. A. Breslau.

a) Männliche Personen unter 16 und weibliche Personen unter 18 Jahren dürfen beim Bergbau nur in einer Weise beschäftigt werden, welche ihrer körperlichen Entwicklung nicht nachteilig ist. Insbesondere ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigenden Bahnen zu beschäftigen.

allg. Berg-
pol. Ver. vom
18. Jan 1900
16. Aug. 1904.
§ 214 Abs. II.

b) Sämtliche bei den Grubenanschlußbahnen beschäftigten Betriebspersonen müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

Bergpol.-
Ver. betr. die
Grubenan-
schlußbahnen
v. 15. Ap. 1910
§ 39.

II. O. B. A. Halle.

a) Arbeiter, welche das 16., Arbeiterinnen, welche das 21. Lebensjahr nicht überschritten haben, dürfen nur in einer der körperlichen Entwicklung nicht schädlichen Weise beschäftigt werden. Besonders ist es verboten, sie mit Haspelziehen, mit Karrenlaufen über das Kreuz oder mit solchem auf ansteigender Bahn, sowie mit Stoßen von Förderwagen von mehr als 500 kg Bruttogewicht zu beschäftigen. Auch dürfen Arbeiter unter 16 Jahren als Pferdeführer unter Tage, als Bremser und Weichensteller, sowie bei der Beförderung, Vereinnahmung und Herausgabe von Sprengstoffen und beim Besetzen von Bohrlöchern nicht verwendet werden.

allg.
Bergpol. Ver.
vom
7. März 1903
§ 143.

Arbeiter unter 18 Jahren dürfen bei der Lokomotivförderung sowie als Maschinenwärter und Heizer, Arbeiter unter 21 Jahren dürfen beim Bagger- und Abraumförderungsbetriebe nicht als Baggermeister, Loko-

§ 144 in
Verb. mit
§§ 58 u. 147.

motivführer, Zugführer, Baggerführer und Kippmeister sowie allgemein nicht als Wärter von Maschinen, mit deren Hilfe Seilfahrt oder sonstige Beförderung von Menschen stattfindet, als Signalgeber bei der Seilfahrt, Dampfkesselwärter, Wetterofenheizer und Zugführer beschäftigt werden.

Bei den im vorstehenden Absatz (§ 144) bezeichneten Arbeiten dürfen Arbeiterinnen nicht beschäftigt werden.

Bergpol. Ver.
betr. die
Gruben-
anschluß-
bahnen vom
12. Jan. 1905
§§ 35-7.

b) Die bei den Grubenanschlußbahnen beschäftigten Stationsvorsteher (Aufseher), Bahnmeister, Lokomotivführer und Zugführer müssen mindestens 21 Jahre, die Heizer, Bremser, Bahnwärter, Weichensteller, Rangierer und Telegraphisten mindestens 18 Jahre alt sein.

III. D. B. N. C l a u s t h a l.

Allg. Berg-
pol. Ver. v.
26. Sept. 1899
§ 75.

a) Wie die oben unter I a angeführten Vorschriften des D. B. N. Breslau.

Bergpol. Ver.
betr. die
Gruben-
anschluß-
bahnen
v. 30. März
1903 § 47.

b) Die bei den Grubenanschlußbahnen beschäftigten Betriebsleiter, Stationsvorsteher (Aufseher), Bahnmeister, Lokomotivführer und Zugführer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

IV. D. B. N. D o r t m u n d.

Bergpol. Ver.
f. d. Stein-
kohlenberg-
werke vom
1. Jan. 1911
§ 882 und
Bergpol. Ver.
betr. d. Aus-
bildung der
Bergarbeiter
v. 28. Mai
1894 § 1.

a) Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen zu Arbeiten unter Tage nicht zugelassen werden.

Bergpol. Ver.
betr. die
Gruben-
anschluß-
bahnen
v. 22. Juli
1902 § 4.

b) Die bei den Grubenanschlußbahnen beschäftigten Stationsvorsteher (Aufseher), Bahnmeister, Lokomotivführer und Zugführer müssen mindestens 21 Jahre alt sein.

V. D. B. A. Bonn.

a) Auf Steinkohlenbergwerken: Jugendliche Arbeiter dürfen auf Grubenbahnhöfen, beim Maschinenbetriebe sowie beim Heizen und Warten von Dampfkesseln nicht beschäftigt werden.

Bergpol. Ver.
f. d. Steinkohlenbergwerke
v. 1. Mai 1907
§ 185.

Zum Zusammen- und Auseinanderkuppeln von Eisenbahnwagen dürfen Arbeiter, die jünger als 18 Jahre sind, nicht eingestellt werden.

b) Auf anderen Bergwerken und den unterirdischen Schieferbrüchen in den linksrheinischen Landesteilen: Jugendliche Arbeiter dürfen beim Maschinenbetriebe sowie beim Heizen und Warten von Dampfkesseln nicht beschäftigt werden.

Bergpol. Ver.
v. 1. März
1912 § 129.

Beim Zusammen- und Auseinanderkuppeln von Eisenbahnwagen und zu den Verschiebearbeiten auf Grubenbahnhöfen dürfen jugendliche Arbeiter — das sind Arbeiter unter 16 Jahren (s. o. S. 25) — nicht beschäftigt werden.

Die Bedienung elektrischer Starkstromanlagen darf nur über 18 Jahre alten Arbeitern übertragen werden.

c) Wie die oben unter IV b angeführten Vorschriften des D. B. A. Dortmund.

Bergpol. Ver.
betr. die
Gruben-
anschluß-
bahnen vom
1. Juli 1912
§ 4.

Abchnitt III. Bestimmungen über die Arbeitszeit.

(Ausnahmen s. u. unter Abschnitt IV.)

a) Für jugendliche Arbeiter.

Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren darf die Dauer von 6 Stunden täglich nicht überschreiten. Junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren dürfen nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 185 Abs. II.
§ 185
Abs. III.

§ 136 Abs. I.

Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden.

Verf. d. O. B.

W. Breslau v.

24. Juni 1902

H. v.

19. Juli 1913.

Als Mittagszeit sind die Stunden zwischen 11 und 1 Uhr anzusehen, innerhalb deren die einstündige Pause liegen muß.

§ 136

Abs. I Satz 5.

Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt zu werden, sofern die jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als 8 Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt. Der Fortfall auch nur einer der beiden Pausen setzt also voraus, daß sowohl am Vormittag wie am Nachmittag die Arbeitszeit nicht länger als vier Stunden dauert. Beginnt die Beschäftigung bereits um 6 Uhr morgens, so ist demnach eine Einteilung, die den Fortfall der Pausen ermöglicht, ausgeschlossen, da die Mittagspause nicht früher als um 11 Uhr beginnen darf. Die Pausen sind im übrigen zwischen den Arbeitsstunden zu gewähren.

Verf. d. O. B.

W. Breslau v.

2. Sept. 1908

Nr. 10891/08.

§ 136 Abs. II.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Betriebsräumen nur dann gestattet werden, wenn in diesen diejenigen Teile des

Betriebs, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden, oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich ist und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. § 136
Abs. III.

b) Für Arbeiterinnen.

Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden. § 137 Abs. I.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von 10 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 8 Stunden, nicht überschreiten. § 137 Abs. II.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. — Es ist hierbei nicht erforderlich, daß die Pause für alle Arbeiterinnen auf die gleiche Stunde fällt, indessen ist auch hier die Einhaltung der Stunden von 11 bis 1 Uhr geboten. § 137
Abs. III.
Entsch. d.
Reichsger.
v. 18. Okt. 1906
(Gew.-Arch.
VI S. 617).

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden zu gewähren. § 137
Abs. IV.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der § 137 Abs. V.

Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Abchnitt IV. Ausnahmen von den Bestimmungen über die Arbeitszeit.

1. Ohne besonderen Antrag.

a) Beschäftigung jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechts auf Steinkohlenbergwerken.

Bekanntm.
d. Reichs-
kanzlers v.
7. März 1913
(M. G. Bl.
S. 126).

I. Auf Steinkohlenbergwerken, deren Betrieb auf achtstündige Schicht eingerichtet ist, dürfen bei der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahren, welche über Tage mit den unmittelbar mit der Förderung zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, die Beschränkungen des § 136 Absatz 1 und II (s. v. S. 32 f.) mit folgenden Maßgaben außer Anwendung bleiben:

1. Die Beschäftigung darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, und, wo in zwei Tageschichten gearbeitet wird, nicht nach 11 Uhr abends schließen; keine Schicht darf einschließlich der Pausen länger als 8 Stunden dauern.

Die Beschäftigung darf am Tage vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen um 4 Uhr morgens beginnen und, wo in zwei Tageschichten gearbeitet wird, am nächsten Werktag nach den Sonn- und Festtagen um 1 Uhr nachts schließen.

2. Zwischen zwei Arbeitsschichten muß den jugendlichen Arbeitern eine Ruhezeit von mindestens 15 Stunden gewährt werden. Die den Arbeitsschichten an Tagen vor

Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen vorausgehende und die den Arbeitsschichten an Tagen nach Sonn- und Festtagen folgende Ruhezeit muß mindestens 13 Stunden dauern.

3. Zwischen den Arbeitsstunden müssen den jugendlichen Arbeitern an jedem Arbeitstag eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden; von diesen müssen zwei mindestens je eine Viertelstunde oder drei mindestens je zehn Minuten betragen. Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betriebe nicht gestattet werden.

II. Auf Steinkohlenbergwerken (allgemein) dürfen jugendliche Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahren in höchstens 6stündigen Schichten unter Wegfall der vorgeschriebenen halbstündigen Pause mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten über Tage beschäftigt werden, sofern die Art des Betriebs an sich Unterbrechungen der Beschäftigung mit sich bringt.

Wegen des Beginns und des Schlusses dieser Beschäftigung und wegen der zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewährenden Ruhezeit gelten die obigen Bestimmungen unter I Ziffer 1 und 2 (S. 34).

III. Auf Steinkohlenbergwerken (allgemein) dürfen die Arbeitsstunden derjenigen jugendlichen Arbeiter männlichen Geschlechts über 14 Jahren, welche über Tage mit Arbeiten beschäftigt werden, die bei der An- und Ausfahrt der Belegschaft zu leisten sind, statt um 6 Uhr bereits um 5½ Uhr morgens und am Tage vor Sonn- und Festtagen sowie an den Tagen der Kontrollversammlungen bereits um 4 Uhr morgens beginnen.

Erlaß d.
Min. f. Hand.
u. Gew. v. 28.
März 1913.

Als derartige bei der An- und Ausfahrt zu leistende Arbeiten gelten z. B. die Abnahme der Grubenlampen von der ausfahrenden Schicht und ihre Verabfolgung an die einfahrende Belegschaft; die Ausgabe der Materialien in den Magazinen, der Kohlennummern, Kohlen- und Krankenscheine, ferner der Kontrollmarken in der Markenstube, die Verabfolgung von Mineralwasser, Milch und Kaffee in den Mineralwasserausgässen und Kaffeeläden, die Abnahme und Herausgabe der Fahrräder an ihren Aufbewahrungsstellen, die Bedienung der Wascheinrichtungen in den Kauen und die Reinigung der Badeanstalten, das Schmieren der Lederanzüge für die bei nassen Arbeiten beschäftigten Leute, die Ausführung von Botengängen von der Markenkontrolle aus, um Ersatz für plötzlich fehlende Arbeiter heranzuholen, das Reinigen der Zugänge zu den Schächten, besonders zur Winterzeit.

IV. In der bei I bis III bezeichneten Art dürfen jugendliche Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung des Arbeiters die für ihn in Aussicht genommene und genau anzugebende Beschäftigung ohne Gefahr für seine Gesundheit zuläßt. Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhändigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem jugendlichen Arbeiter beziehungsweise dessen gesetzlichen Vertreter wieder auszuhändigen hat.

V. Auf Arbeitsstellen, wo jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I bis IV beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel (s. u. S. 46) eine zweite Tafel ausgehängt werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I bis IV wiedergibt.

Die höhere Verwaltungsbehörde (d. i. das Oberbergamt) kann einzelne Betriebe, in denen jugendliche Arbeiter nach Maßgabe der Vorschriften unter I beschäftigt werden, auf Antrag von der Angabe des Beginns und Endes der Pausen in der nach § 138 der Gewerbeordnung zu erstattenden Anzeige (s. u. S. 45) und von der entsprechenden Angabe in dem Aushang für solche im einzelnen namhaft zu machende Beschäftigungszweige entbinden, bei denen nach Art der Arbeit regelmäßig mindestens Arbeitsunterbrechungen von der unter I Ziffer 3 bestimmten Dauer eintreten. Diese schriftlich zu erteilende Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Die höhere Verwaltungsbehörde führt hierüber ein Verzeichnis.

VI. Die vorstehend aufgeführten Bestimmungen, die am 1. April 1913 in Kraft getreten sind, haben für 10 Jahre Gültigkeit.

b) Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken und auf Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln.

A. Auf Steinkohlenbergwerken (allgemein) tritt für diejenigen Arbeiterinnen über 18 Jahren, welche unmittelbar mit der Förderung zusammenhängenden Arbeiten beschäftigt sind, der § 137

Bekanntm. d. Reichstagsl. 1902 (R.-G.-Bl. S. 77) u. 12. April 1907 (R.-G.-Bl. S. 93).

Absatz III der Gewerbeordnung (Vorschrift der einstündigen Mittagspause), mit der Maßgabe außer Anwendung, daß zwischen den Arbeitsstunden den Arbeiterinnen eine oder mehrere Pausen in der Gesamtdauer von mindestens einer Stunde gewährt werden müssen und daß die Beschäftigung im ganzen nicht mehr als zehn Stunden betragen darf.

Werden mehrere Pausen gewährt, so muß eine derselben mindestens eine halbe Stunde betragen.

B. 1. Auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken, deren Betrieb auf eine doppelte tägliche Arbeitsschicht eingerichtet ist, treten die Bestimmungen des § 137 Absatz I und III der Gewerbeordnung (Vorschriften über die zulässigen Beschäftigungszeiten und über die einstündige Mittagspause, s. o. S. 33) für Arbeiterinnen über 16 Jahren, welche mit Arbeiten der nachstehend bezeichneten Art beschäftigt werden, mit den unter 2 bis 6 angeführten Maßgaben außer Anwendung.

Auf Steinkohlenbergwerken:

Bei dem Hin- und Zurückfahren der Förderwagen zwischen Schacht und Ausstürzvorrichtungen.

Bei Bedienung der Separationsvorrichtungen und Wäschen, beim Verladen der Steinkohlen.

Auf Zink- und Bleierzbergwerken:

Bei Bedienung der Aufbereitungsanstalten, beim Transport der Erze zum Zwick und Verladung.

Auf Kokereien:

Beim Aufahren der Kohlen zu den Öfen, beim Einstampfen der Kohlen.

Bei der Bedienung der Separationsvorrichtungen, beim Füllen, Verladen und Umladen des Koks in Körbe oder Wagen, beim Transport des Koks nach den Eisenbahnwagen, deren Beladung unmittelbar vor den Ofen stattfindet oder nach den mit Kokereien unmittelbar in Verbindung stehenden Hochöfen.

2. Die erste Schicht darf nicht vor 5 Uhr morgens beginnen, die zweite Schicht nicht nach 10 Uhr abends schließen; in keiner der beiden Schichten darf die Beschäftigung länger als 8 Stunden dauern.

3. Zwischen der zweiten und sechsten Arbeitsstunde muß den Arbeiterinnen eine Pause von mindestens einer halben Stunde gewährt werden.

4. Arbeiterinnen zwischen 16 und 18 Jahren dürfen in der vorstehend bezeichneten Weise nur beschäftigt werden, wenn durch das Zeugnis eines von der höheren Verwaltungsbehörde zur Ausstellung solcher Zeugnisse ermächtigten Arztes nachgewiesen ist, daß die körperliche Entwicklung der Arbeiterin die Beschäftigung ohne Gefahr für ihre Gesundheit zuläßt.

Das ärztliche Zeugnis ist vor Beginn der Beschäftigung dem Arbeitgeber auszuhandigen, welcher es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Arbeiterin bezw. deren gesetzlichem Vertreter wieder auszuhandigen hat.

5. Auf Arbeitsstätten, wo Arbeiterinnen nach den Bestimmungen unter 1 bis 4 beschäftigt werden, muß neben der nach § 138 Absatz II der Gewerbeordnung (s. u. S. 46) auszuhängenden Tafel eine zweite Tafel angebracht werden, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter 1 bis 4 wiedergibt.

6. Die Gesamtzahl der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen beschäftigten Arbeiterinnen darf die Höchstzahl der im Jahre 1891 beschäftigt gewesenenen nicht überschreiten. (Hiernach ist z. B. für alle nach 1891 in Betrieb gekommenen Werke die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen.)

Bekanntm.
d. Reichs-
kasslers v.
24. Nov. 1911
(R.-G.-Bl.
S. 956).

C. Die vorstehenden Bestimmungen haben bis zum 1. April 1922 Gültigkeit. Jedoch ist die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung in jedem Falle nur bis zum 1. April 1915 und nur insoweit gestattet, als die betreffenden einzelnen Arbeiterinnen hierbei schon vor dem 1. April 1912 beschäftigt gewesen sind.

2. Ausnahmen auf besonderen Antrag.

a) Im Falle außergewöhnlicher Häufung der Arbeit.

§ 188a
Abs. 1.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers der Bergrevierbeamte auf die Dauer von zwei Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren bis 9 Uhr abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, daß die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet und die zu gewährende ununterbrochene Ruhezeit nicht weniger als zehn Stunden beträgt. Innerhalb eines Kalenderjahres darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für seinen Betrieb oder

für eine Abteilung seines Betriebes für mehr als vierzig Tage nicht erteilt werden.

Für eine zwei Wochen übersteigende Dauer kann Abs. II.
die gleiche Erlaubnis nur von dem Oberbergamt und auch von diesem für mehr als vierzig, jedoch nicht mehr als fünfzig Tage im Jahre nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb oder die betreffende Abteilung des Betriebes so geregelt wird, daß die tägliche Dauer im Durchschnitte der Betriebstage des Jahres die regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit (§. 31 f.) nicht überschreitet. Diese Regelung ist gleichzeitig mit dem Antrage II. II. 230.
auf Genehmigung der Überarbeit an mehr als vierzig Tagen durch Einreichung eines Betriebsplanes für das ganze Kalenderjahr nachzuweisen.

Für höchstens 40 Arbeitstage im Kalenderjahr kann II. II. 229.
die Überarbeit genehmigt werden, ohne daß ein Ausgleich in der übrigen Zeit des Jahres einzutreten braucht.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muß den Abs. III.
Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der in Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung sowie den Zeitraum angeben, für den sie stattfinden soll. Der Bescheid des Bergrevierbeamten ist binnen drei Tagen schriftlich zu erteilen. Gegen die Versagung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde (das Oberbergamt bzw. den Minister für Handel und Gewerbe) zu.

Der Bergrevierbeamte hat über die Fälle, in Abs. IV.
welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichnis zu führen, in das der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben

einzutragen sind. Die Genehmigungen sind stempel-
pflichtig, sofern ihr Wert 150 Mark übersteigt (Näheres
vergl. oben: Bestimmungen über die Sonntagsruhe,
II. Abschnitt Ausnahmen, S. 24).

b) **I n d e m § 105 c A b s a t z I Z i f f. 3 u n d 4
b e z e i c h n e t e n F ä l l e n .**

§ 105 c
Absf. 1 Ziff. 8.

Als solche Fälle gelten (vergl. dazu oben Bestim-
mungen über die Sonntagsruhe, II. Abschnitt Aus-
nahmen, S. 5—8):

Bewachung der Betriebsanlagen, Arbeiten zur
Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regel-
mäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Be-
triebes bedingt ist, sowie Arbeiten, von welchen die Wieder-
aufnahme des vollen werktätigen Betriebes abhängig
ist, ferner Arbeiten, welche zur Verhütung des Ver-
derbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Ar-
beitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht alle diese
Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können.

§ 188 a
Absf. V.

Für diese Fälle kann der Bergrevierbeamte die
Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahren,
welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fort-
bildungsschule nicht besuchen, an Sonnabenden und
Vorabenden von Festtagen nachmittags nach 5 Uhr,
jedoch nicht über 8 Uhr abends hinaus unter der Vor-
aussetzung gestatten, daß diese Arbeiterinnen am folgen-
den Sonn- und Festtage arbeitsfrei bleiben. Die Erlaubnis
ist schriftlich zu erteilen. Eine Abschrift davon ist in den-
jenigen Räumen, in welchen die Arbeiterinnen beschäftigt
werden, an einer in die Augen fallenden Stelle aus-
zuhängen.

c) Wegen Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Anlage unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den

in § 135 Absatz II, III (Beschäftigungsdauer jugendlicher Arbeiter, s. o. S. 31),

in § 136 (Beschäftigungszeit und Pausen für jugendliche Arbeiter und Verbot der Beschäftigung an Sonn- usw. Tagen für jugendliche Arbeiter, s. o. S. 32 f.),

in § 137 Absatz I—IV (Beschäftigungszeit, -dauer und pausen für weibliche Arbeiter, s. o. S. 33), vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch das Oberbergamt, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

Die Ausnahmen sind nur für einzelne Betriebe und nur auf besonderen Antrag zulässig, der schriftlich unter Angabe der Gründe, der Zahl der in Betracht kommenden beschäftigten Personen und des Zeitraums, für den die Ausnahme stattfinden soll, zunächst an den zuständigen Bergrevierbeamten zu richten ist.

Zur Erfüllung der Voraussetzungen dieser Vor- schrift genügt z. B. auch die Notwendigkeit, einen gefähr- d r o h e n d e n Zustand zu beseitigen, wenn die Beseiti- gung in anderer Weise nicht wohl angängig ist.

In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Ver- hütung von Unglücksfällen, kann der Bergrevierbeamte, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, der- artige Ausnahmen gestatten.

§ 139
Abs. I Satz 1.

Pl. VI. 237.

Berf. d. D. B.
Pl. Breslau v.
B. Nov. 1896.

§ 139
Abs. I Satz 2.

H. H. 288.

Solche Fälle sind in der Regel nur dann anzunehmen, wenn es sich darum handelt, mit Hilfe der außerordentlichen Verwendung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern eine durch Naturereignisse oder Unglücksfälle herbeigeführte wesentliche Unterbrechung des regelmäßigen Betriebes schnelligst wieder zu beseitigen oder einen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen außerordentlichen Betrieb zu ermöglichen. Werden in Fällen dieser Art Ausnahmen für länger als vierzehn Tage beantragt, so muß der Bergrevierbeamte zwar schnelligst an das Oberbergamt berichten, kann aber die ihm erforderlich erscheinenden Ausnahmen vorläufig bis zur Dauer von vierzehn Tagen gestatten.

(Über die Ausführung solcher Genehmigungen s. u. unter d.)

d) Wegen der Natur des Betriebes oder aus Rücksichten für die Arbeiter.

§ 139 Wbf. II.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter es erwünscht erscheinen lassen, daß die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch § 136 Absatz 1, II, IV (s. v. S. 28, 32), § 137 Absatz 1, III (s. v. S. 33) vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweite Regelung hinsichtlich der Pausen durch das Oberbergamt, im übrigen (d. i. außer der Regelung der Pausen) durch den Reichskanzler gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von

zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Diese anderweite Regelung kann nur für einzelne II. II. 242.
Anlagen und nur auf Antrag gestattet werden. Auch diese II. II. 243.
Anträge sind zunächst an den Bergrevierbeamten zu
richten. Vor Erlass von Verfügungen auf Grund des § 139 § 139 Abs. III
Satz 2.
Absatz II ist den Arbeitern, und wo ständig Arbeiteraus-
schüsse bestehen, diesen Gelegenheit zu geben, sich gut-
achtlich zu äußern. Die gutachtliche Äußerung ist den II. II. 243.
Anträgen an die Behörde beizufügen.

Die auf Grund des § 139 (siehe S. 43 f.) zu treffen- § 139 Abs. III
Satz 1.
den Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.
Die Genehmigungen sind stets mit dem Vermerk „bis auf II. II. 244.
weiteres“ zu erlassen.

Abchnitt V. Vorschriften über Anzeigen, Verzeichnisse und Aushänge.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter § 138 Abs. I
Satz 1.
beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem
Beginne der Beschäftigung dem Bergrevierbeamten eine
schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, Satz 2.
an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn
und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die
Art der Beschäftigung anzugeben. Die Anzeige muß II. II. 244.
Satz 1.
ersehen lassen, ob in dem Betriebe Kinder unter
14 Jahren, junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren und
Arbeiterinnen über 16 Jahren oder welche dieser drei
Arbeiterklassen beschäftigt werden sollen.

§ 138 Abs. I
Satz 3.

Eine Änderung in den Angaben der Anzeige darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

§ 138 Abs. II
Satz 1.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. (Ein Formular hierfür findet sich unter Muster O in Anlage IV.)

Satz 2.

Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Tafel ausgehängt ist, welche in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält. Für die unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebe ist die Fassung dieses Auszuges in dem Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Mai 1910 (Hand.-Min.-Blatt S. 170) vorgeschrieben (siehe Anlage V).

Abchnitt VI. Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes über Zeugnisse und Arbeitsbücher minderjähriger Arbeiter.

(Hierzu Ausführungs-Anweisung vom 27. Dezember 1892 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1901. Im folgenden abgekürzt: Ausf.-Anw. 1901.)

Die Vorschriften gelten allgemein für Minderjährige im bürgerlichrechtlichen Sinne, also für

Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

a) Zeugnisse.

Minderjährige Arbeiter können beim Abgange ein Zeugnis über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung fordern, dessen Unterschrift die Ortspolizeibehörde kostenfrei und stempelfrei zu beglaubigen hat. § 85 a Abs. I des Allgemeinen Berggesetzes (N. B. G.)

Dieses Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auch auf ihre Führung und ihre Leistungen auszudehnen. § 85 Abs. II.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt es die Ortspolizeibehörde auf Kosten des Verpflichteten aus. § 84 Abs. II N. B. G.

Werden dem abkehrenden Bergmann in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei der Ortspolizeibehörde antragen, welche wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund ihrer Untersuchung zu vermerken hat. § 84 Abs. III N. B. G.

Bei dieser Untersuchung hat die Ortspolizeibehörde regelmäßig den Bergrevierbeamten um seine Mitwirkung zu ersuchen. Die Kosten der Untersuchung hat, wenn die Beschuldigungen unbegründet sind, der Bergwerksbesitzer oder sein Stellvertreter, andernfalls der Antragsteller zu tragen. Ausf. Anord. 1901 St. XI. § 85 Abs. II.

Den Arbeitgebern ist unter sagt, die Zeugnisse mit Merkmalen zu versehen, welche den Zweck haben, den Arbeiter in einer dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. § 84 Abs. IV N. B. G.

§ 85a Abs. IV
Satz 1 R. V. G.

Der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen kann die Ausstellung des Zeugnisses fordern, auch verlangen, daß es nicht an den Minderjährigen, sondern an ihn ausgehändigt werde. Anderenfalls erfolgt die Aushändigung des Zeugnisses unmittelbar an den Arbeiter, auch an denjenigen, der das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausf.-Anw.
1901 Riff. X
Satz 2.

Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des Arbeitsortes kann auch gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters die Aushändigung unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

§ 85 a Abs. IV
Satz 2 R. V. G.

Ausf.-Anw.
1901 Riff. X
Satz 3.

Die Gemeindebehörde darf die Genehmigung zur unmittelbaren Aushändigung des Zeugnisses an den Arbeiter gegen den Willen des gesetzlichen Vertreters nur dann erteilen, wenn die Aushändigung an diesen wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters oder aus anderen Gründen zum offenbaren Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde.

b) A r b e i t s b ü c h e r.

Umfang
der Ver-
pflichtung.
§ 85b R. V. G.
in Verbin-
dung mit
Ausf.-Anw.
1901, Riff. I,
II u. IX.

Minderjährige Personen ohne Unterschied des Geschlechts dürfen, sobald sie aus der Volksschule (nicht Fortbildungsschule) entlassen sind, auf unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Salinen und Aufbereitungsanstalten als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Personen unter 21 Jahren sind von der Führung des Arbeitsbuches entbunden, sofern sie nach den geltenden Bestimmungen großjährig oder für großjährig erklärt sind. Ebensovienig sind Personen im Gesindeverhältnis

oder die mit gewöhnlichen, auch außerhalb der genannten Betriebe vorkommenden Arbeiten beschäftigten Tagelöhner oder Handwerker zur Führung eines Arbeitsbuches verpflichtet. Jedoch ist Personen, welche nach der Auffassung der Behörde vermöge der Art ihrer Beschäftigung eines Arbeitsbuches nicht bedürfen, die Ausstellung trotzdem nicht zu verweigern, wenn sie von ihnen beantragt wird.

Bei der Annahme minderjähriger Arbeiter hat der ^{Verwahrung} Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist ^{des Arbeitsbuches.} verpflichtet, es zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhandigen.

Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter ^{Aus-} das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls ^{händigung.} an den Arbeiter selbst.

Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c (f. u. S. 50) bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuches auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Diese Genehmigung ist insbesondere in solchen Fällen zu erteilen, wo die Aushändigung des Arbeitsbuches an den Vater oder Vormund wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation des gesetzlichen Vertreters zum Nachteil des minderjährigen Arbeiters gereichen würde. Zur Aushändigung des Arbeitsbuches an sonstige Angehörige des Arbeiters

ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn der Aus-
händigung an die zur gesetzlichen Vertretung nicht be-
rechtigte Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder
andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich an
den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich
seiner sonstigen Angehörigen der Fall ist. Unter „Ange-
hörigen“ sind solche Verwandte oder Hausgenossen des
minderjährigen Arbeiters zu verstehen, welche an Stelle
der Eltern oder in Vertretung des Vormundes tatsächlich
die Pflege und Fürsorge für ihn ausüben.

Ausstellung.

§ 56 d. V. B.
in Verbin-
dung mit
Ausf.-Anw.
1901 Bf. V
n. VI und VI
VI. 183 II. 187.

Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die
Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt
seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn aber ein
solcher innerhalb des Staatsgebietes nicht stattgefunden
hat, von der Polizeibehörde des von ihm zuerst erwähnten
Arbeitsortes kosten- und stempelfrei ausgestellt. Die Aus-
stellung erfolgt auf Antrag oder mit Zustimmung des
gesetzlichen Vertreters; ist die Erklärung des gesetzlichen
Vertreters nicht zu beschaffen oder verweigert er die Zu-
stimmung ohne genügenden Grund und zum Nachteile
des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde des bezeich-
neten Ortes die Zustimmung ergänzen.

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht
zu beschaffen sei, wird in der Regel nur dann anzunehmen
sein, wenn er körperlich oder geistig unfähig ist, eine Er-
klärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt
oder derart ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Ver-
kehr mit ihm nicht möglich ist. Die Ergänzung der Zu-
stimmung des gesetzlichen Vertreters ist, wo sie gesetzlich
begründet erscheint, schriftlich auszusprechen und mit
Unterschrift und Siegel zu versehen.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch Beibringung einer mündlichen oder schriftlichen Erklärung des gesetzlichen Vertreters, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der vorbezeichneten Gemeindebehörde zu erbringen.

Vor der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuche der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist, und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war. Die Beendigung der Schulpflicht ist, soweit sie nicht anderweit feststeht, durch Beibringung einer Geburtsurkunde (Geburts-, Taufschein) nachzuweisen oder schließlich durch eine Bescheinigung des Schulinspektors des Ortes, wo der Arbeiter aus der Volksschule entlassen ist.

Die Ausstellung eines Arbeitsbuches darf nur erfolgen, wenn glaubhaft gemacht wird,

daß für den Arbeiter bis dahin ein Arbeitsbuch noch nicht ausgestellt,

oder daß das für ihn ausgestellte Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder verloren gegangen, oder vernichtet ist (s. u. S. 52),

oder daß von dem Arbeitgeber unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuche gemacht sind (s. u. S. 54),

oder daß von dem Arbeitgeber ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert wird (s. u. S. 54).

Form.

Hinsichtlich der Form der Arbeitsbücher ist das für gewerbliche Arbeiter vorgeschriebene Arbeitsbuchformular mit der Maßgabe zur Einführung gelangt, daß in jedes Arbeitsbuch hinter Seite 2 ein besonderer, aus vier Seiten bestehender Bogen einzuheften ist, auf dem die Bestimmungen der §§ 85 b bis 85 h, 207 a, 207 c des A. B. G. abgedruckt sind. Die Arbeitsbücher für männliche Arbeiter müssen einen blauen, diejenigen für weibliche einen braunen Umschlag haben.

Verzeichnis.

Über die ausgestellten Arbeitsbücher ist von der Ortspolizeibehörde nach dem anliegenden Muster M § 85 d A. B. G. (M Anlage VI) ein für jedes Kalenderjahr abschließendes Verzeichnis zu führen.

Erfaß von
ausgefüllten,
unbrauch-
baren, ver-
lorenen oder
vernichteten

Arbeits-
büchern.

Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an seiner Stelle ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Polizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Die Ortspolizeibehörde hat hierbei festzustellen, von welcher Behörde und in welchem Jahre das frühere Arbeitsbuch ausgestellt war, sowie, ob es vollständig ausgefüllt, oder unbrauchbar, oder verloren gegangen oder vernichtet ist. Das Ergebnis dieser Feststellung ist in das neue Arbeitsbuch Seite 2 unten und in das Verzeichnis der Arbeitsbücher Spalte 7 einzutragen. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist auf der letzten Seite durch einen amtlichen Vermerk zu schließen.

§ 85 d A. B. G.
 in Berlin-
 burg mit
 Aufst. -Anm.
 1901 Riff VII
 und VIII.

Die Ausstellung des neuen Arbeitsbuches ist der Behörde, welche das frühere Arbeitsbuch ausgestellt hat, unter Angabe des Jahres der Ausstellung anzuzeigen und von dieser in ihrem Verzeichnisse der Arbeitsbücher in der Spalte „Bemerkungen“ zu vermerken.

Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu 50 Pfennig erhoben werden.

Ist die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches durch Verschulden des Arbeitgebers notwendig geworden, so ist diese Gebühr von dem Arbeitgeber einzuziehen (s. auch n. S. 54: § 85 g A. B. G.).

Die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann auch dann nicht verweigert werden, wenn das frühere Arbeitsbuch von dem Inhaber absichtlich unbrauchbar gemacht oder vernichtet ist. In diesem Falle ist aber zur Herbeiführung der Bestrafung des Arbeiters nach den Strafbestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes dem zuständigen Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen.

Desgleichen ist zur Herbeiführung der Bestrafung des Arbeitgebers oder seines bevollmächtigten Betriebsleiters eine solche Mitteilung zu machen, wenn unzulässige Eintragungen und Vermerke in das Arbeitsbuch gemacht worden sind oder ohne rechtmäßigen Grund seine Aushändigung verweigert wird.

Das Arbeitsbuch (§ 85 b) muß den Namen des Inhalt.
Arbeiters, Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namens § 85 e A. B. G.
und letzten Wohnort seines gesetzlichen Vertreters und
die Unterschrift des Arbeiters enthalten. Die Ausstellung
erfolgt unter dem Siegel und der Unterschrift der Behörde.

Bei dem Eintritt des Arbeiters in das Arbeits- Ein-
verhältnis hat der Bergwerksbesitzer an der dafür be- tragungen.
§ 85 f.

stimmten Stelle des Arbeitsbuches die Zeit des Eintritts und die Art der Beschäftigung, am Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Austritts und, wenn die Beschäftigung Änderungen erfahren hat, die Art der letzten Beschäftigung des Arbeiters einzutragen.

Die Eintragungen sind mit Tinte zu bewirken und von dem Bergwerksbesitzer oder dem dazu bevollmächtigten Betriebsleiter zu unterzeichnen. Bei der Vornahme der Eintragungen durch die hierzu bevollmächtigten Betriebsleiter ist darauf zu achten, daß diese ihre Unterschrift mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatz zu versehen haben.

Die Eintragungen dürfen nicht mit einem Merkmal versehen sein, welches den Inhaber des Arbeitsbuches günstig oder nachteilig zu kennzeichnen bezweckt. Die Eintragung eines Urteils über die Führung oder die Leistungen des Arbeiters und sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuch sind unzulässig.

Gesamtpflicht
des

Bergwerks-
besitzers.

§ 86g H. B. G.

Ist das Arbeitsbuch bei dem Bergwerksbesitzer unbrauchbar geworden, verloren gegangen oder vernichtet, oder sind von dem Bergwerksbesitzer unzulässige Merkmale, Eintragungen oder Bemerkungen in oder an dem Arbeitsbuch gemacht, oder wird von dem Bergwerksbesitzer ohne rechtmäßigen Grund die Aushändigung des Arbeitsbuches verweigert, so kann die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches auf Kosten des Bergwerksbesitzers beansprucht werden. Ein Bergwerksbesitzer, welcher das Arbeitsbuch seiner gesetzlichen Verpflichtung zuwider nicht rechtzeitig ausgehändigt oder die vorschriftsmäßigen Eintragungen zu machen unterlassen oder unzu-

lässige Merkmale, Eintragungen oder Vermerte gemacht hat, ist dem Arbeiter entschädigungspflichtig. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht innerhalb vier Wochen nach seiner Entstehung im Wege der Klage oder Einrede geltend gemacht ist.

Auf Antrag des Minderjährigen oder seines gesetzlichen Vertreters hat die Ortspolizeibehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch kosten- und stempelfrei zu beglaubigen.

Be-
glaubigung.
§ 85 b.

Verzeichnis

der

im Betriebe des zu im
Jahre 19.... auf Grund des § 105 c der Gewerbeordnung
— bei Wind- und Wasserbetriebswerken auch der auf
Grund des § 105 e a. a. D. — vorgenommenen Sonn-
tagsarbeiten.

V o r b e m e r k u n g. Zur Eintragung der Namen
der an Sonn- und Festtagen beschäftigten Arbeiter in
die Spalte 3 und der Ruhezeiten in Spalte 6 der nach-
stehenden Tabelle ist der Gewerbetreibende nicht ver-
pflichtet. Es wird sich aber in der Regel empfehlen,
wenigstens die Namen und Ruhezeiten derjenigen Arbeiter
einzutragen, die mit den in § 105 c Absatz I Ziff. 3 und 4
bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden. Denn anderen-
falls würde es dem Gewerbetreibenden häufig nicht
möglich sein, zu überwachen und nachzuweisen, daß die
für diese Arbeiten im § 105 c Absatz III vorge-
schriebenen Ruhezeiten innegehalten werden.

E i n l a g e .

[illegible]

b o g e n.

5	6	7
Angabe der vor- genommenen Arbeiten	Angabe, in welcher Weise als Ersatz für die stattgehabte Sonntags- arbeit Ruhezeit gewährt worden ist	Bemerkungen

Plutarch II.

Verzeich=

der

von dem königlichen Revierbeamten des
zu auf Grund des
statteten
(Gestattung einer 24 stündigen Wochen
(Nach Kalenderjahren

E i n l a g e =

1	2	3	4	5	6
Bfd. Nr.	a) Bezeichnung des Betriebes b) Name des Besizers oder des Leiters c) Art des Betriebes	Belegen- heit des Be- triebes	Datum der Be- willigung und Alten- vermehrt	Zahl der Arbeiter, für welche die Aus- nahme be- willigt ist	Bezeichnung der Sonn- tagsarbeiten, die die Ar- beiter (Spalte 5) verrichten

Muster K. (Zu N. N. 154.)
(Sand.-Min.-Bl. 1904, S. 205.)

nis

Bergreviers
 § 105 c Absatz 4 der Gewerbeordnung ge-
 Ausnahmen.
 tagsruhe anstatt der Sonntagsruhe.)
 einzurichten.)

h o g e n.

7	8	9	10
Angabe der Tagesstunden, in welche die Arbeitszeit fällt	Dauer der Ausnahme- bewilligung	Gründe für die Ausnahme- bewilligung	Bemerkungen

Verzeich=

der

von dem Königlichen Revierbeamten des
zu auf Grund des § 105 f der
von dem Verbot

Das Verzeichnis ist nach Kalenderjahren nach gewerblichen Anlagen tunlichst so einmal aufgeführt wird und soviel Raum

Finla g e .

1	2	3	4	5	6
Ueb. Nr.	a. Bezeichnung des Betriebs b. Name des Be- sitizers oder Leiters des Betriebs c. Art des Betriebs	Belegen- heit des Betriebs	Zahl der im Betriebe beschäftig- ten Per- sonen	Datum der Be- willigung und Akten- vermerk	Zahl der Arbeiter, für die die Aus- nahme be- willigt ist

Muster L. (Su A. A. 180.)

(Sand.-Min.-Bl. 1904, S. 206.)

nis

Bergreviers
Gewerbeordnung gestatteten Ausnahmen
der Sonntagsarbeit.

und innerhalb eines jeden Kalenderjahres zurichten, daß jede gewerbliche Anlage nur erhält, daß mehrmalige Ausnahmegewilligungen getragen werden können.

b o g e n.

[illegible]

Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes und der Gewerbeordnung über die

Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen auf Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Bräuen oder Gruben, soweit sie der Aufsicht der Bergbehörden unterliegen, auch wenn in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden (§ 154 a der Gewerbeordnung).

A. Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes.

§ 85 b. Minderjährige Personen dürfen auf den den Bestimmungen dieses Gesetzes unterworfenen Anlagen als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Bergwerksbesitzer das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, andernfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 85 c bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

(Die §§ 85 c bis 85 h sind dem Arbeitsbuche vorgedruckt.)

B. Bestimmungen der Gewerbeordnung.

§ 135. Kinder unter dreizehn Jahren dürfen nicht beschäftigt werden. Kinder über dreizehn Jahren dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie nicht mehr zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Die Beschäftigung von Kindern unter vierzehn Jahren darf die Dauer von sechs Stunden täglich nicht überschreiten.

Junge Leute zwischen vierzehn und sechzehn Jahren dürfen nicht länger als zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

§ 136. Die Arbeitsstunden der jugendlichen Arbeiter (§ 135) dürfen nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 Uhr abends dauern. Zwischen den Arbeitsstunden müssen an jedem Arbeitstage regelmäßige Pausen gewährt werden. Für jugendliche Arbeiter, welche nur sechs Stunden täglich beschäftigt werden, muß die Pause mindestens eine halbe Stunde betragen. Den übrigen jugendlichen Arbeitern muß mindestens mittags eine einstündige sowie vormittags und nachmittags je eine halbstündige Pause gewährt werden. Eine Vor- und Nachmittagspause braucht nicht gewährt werden, sofern die

jugendlichen Arbeiter täglich nicht länger als acht Stunden beschäftigt werden und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit am Vor- und Nachmittage je vier Stunden nicht übersteigt.

Während der Pausen darf den jugendlichen Arbeitern eine Beschäftigung im Betrieb überhaupt nicht und der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nur dann gestattet werden, wenn in denselben diejenigen Teile des Betriebes, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, für die Zeit der Pausen völlig eingestellt werden oder wenn der Aufenthalt im Freien nicht tunlich und andere geeignete Aufenthaltsräume ohne unverhältnismäßige Schwierigkeiten nicht beschafft werden können.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den jugendlichen Arbeitern eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

An Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

§ 137. Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen darf die Dauer von zehn Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von acht Stunden, nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine einstündige Mittagspause gewährt werden.

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit ist den Arbeiterinnen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens ein und eine halbe Stunde beträgt.

Arbeiterinnen dürfen vor und nach ihrer Niederkunft im ganzen während acht Wochen nicht beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt ist an den Nachweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verflossen sind.

Arbeiterinnen dürfen nicht in Kellereien und nicht zum Transporte von Materialien bei Bauten aller Art verwendet werden.*)

§ 137 a. Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern darf für die Tage, an welchen sie in dem Betriebe die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren, Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes vom Arbeitgeber überhaupt nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

Für die Tage, an welchen die Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in dem Betriebe kürzere Zeit beschäftigt waren, ist die Übertragung oder Überweisung nur in dem Umfange zulässig, in welchem Durchschnittsarbeiter ihrer Art die Arbeit voraussichtlich in dem Betriebe während des Restes der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit würden herstellen können, und für Sonn- und Festtage überhaupt nicht.

*) § 137 Abs. 7 tritt am 1. April 1912 in Kraft.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Absatz 2 kann die zuständige Polizeibehörde auf Antrag oder nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 h) im Wege der Verfügung für einzelne Betriebe die Übertragung oder Überweisung solcher Arbeit entsprechend den Bestimmungen des Absatz 2 beschränken oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Vor Erlass solcher Verfügungen hat der Gewerbeaufsichtsbeamte beteiligten Arbeitgebern und Arbeitern, wo ständige Arbeiterausschüsse (§ 134 h) bestehen, dieselben Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 138. Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginne der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen. In der Anzeige sind der Betrieb, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Ersetzung behinderter Arbeiter für einzelne Arbeitsschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist.

In jedem Betriebe hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, daß in denjenigen Räumen, in welchen jugend-

liche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichnis der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Arbeitstage sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung der Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter enthält.

§ 154 a. Die Bestimmungen der §§ 115 bis 119 a, 135 bis 139 b, 152 und 153 finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben entsprechende Anwendung, und zwar auch für den Fall, daß in ihnen in der Regel weniger als zehn Arbeiter beschäftigt werden.

Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der vorbezeichneten Art nicht unter Tage beschäftigt werden. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen bei der Förderung mit Ausnahme der Aufbereitung (Separation, Wäsche), bei dem Transport und der Verladung ist auch über Tage verboten.*) Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

*) § 154 a Abs. 2 Satz 2 tritt am 1. April 1912 mit der Maßgabe in Kraft, daß die an diesem Tage beschäftigten Arbeiterinnen bis spätestens zum 1. April 1915 weiter beschäftigt werden dürfen.

Anlage VI.

Verzeich=

der

von

im Jahre 19... aus

U n l a g e .

[illegible]

Muster M. (Zu A. A. 184.)

(Sand.-Win.-Bl. S. 207.)

nis

34

gestellten Arbeitsbücher.

b o g e n.

4		5	6	7	8
Des gesetzlichen Vertreters		Angabe, ob das Arbeitsbuch auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, oder nach Ergänzung seiner Zustimmung durch die Gemeindebehörde ausgestellt ist	Angabe über die Ver- eindigung der Schul- pflicht	Angabe a) der Ortspolizei- behörde von der des Jahres, in dem das bisherige Arbeitsbuch ausgestellt war und c) ob dasselbe aus- gefüllt, nicht mehr brauchbar, vernichtet oder verloren gegan- gen war	Bemer- kungen
Name	Wohnort				

Verlag von Gebrüder Böhm, Kattowitz O.-S.

Die Wirtschaftlichkeit des Maschinenbetriebes im Bergbau.

Von Dr.-Ing. **Karl Schultze**. Mit 35 Abbildungen und 2 Tafeln.
(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 143.)
Preis **M. 8,50.**

Wie der Verfasser des vorliegenden Werkes an einem praktischen Beispiele zeigt, ist es auch in einem Betriebe großen Umfanges und weitverzweigter Dampfwirtschaft möglich, mit billigen Mitteln eine fortgesetzte, bis ins Einzelne gehende und trotzdem lückenlos sich ergänzende Überwachung der Wirtschaftlichkeit durchzuführen. Durch die Lektüre des Buches erhält man einen Eindruck von den außerordentlichen Vorteilen, die eine sorgfältig durchgeführte Betriebsüberwachung gewährt.

Über Abbauförderung.

Von **Arthur Gerke**, Diplom-Bergingenieur. Mit 271 Textfiguren und 5 Tafeln. Broschürt **M. 10,—**, in Lwd. gebd. **M. 12,50.**

Inhalt: Einleitung. — Die Abbauförderung.
1. Abschnitt: Vorrichtung und Abbauförderung bei steiler Lagerung. 2. Abschnitt: Vorrichtung und Abbauförderung bei flacher Lagerung. — Die Abbaufördereinrichtungen.
1. Abschnitt: Die Hilfsmittel bei der Schwerkraftförderung im Abbau. 2. Abschnitt: Ältere Verfahren der Abbauförderung auf nach einfallenden Lagerstätten. 3. Abschnitt: Die Abbaufördereinrichtungen der Neuzeit.

..... Das Erscheinen des vorliegenden Buches ist mit Freuden zu begrüßen. ... Mit großem Fleiße und gediegener Sachkenntnis ist hier ein außerordentlich reichhaltiges Material zusammengetragen und verarbeitet worden, so daß das Werk den Fachgenossen bestens empfohlen werden kann."

Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im Preuß. Staate.

..... Das Buch ist eine schätzenswerte Bereicherung unserer förderstechnischen Literatur und mit großem Fleiß und gediegener Sachkenntnis geschrieben."

Die Fördertechnik.

..... Die sich auf zahlreiche Abbildungen stützenden, gründlichen und stets das Wesentliche treffenden Erläuterungen verdienen die beifälligste Aufnahme. Druck und Ausstattung des Buches sind tadellos."

Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Über Abbauförderung.)

„.... Mit dankenswertem Fleiß hat der Verfasser eine Fülle von Material zusammengetragen und gründlich verarbeitet. Das Werk bildet eine wertvolle Bereicherung unserer bergmännischen Literatur und dürfte den Fachleuten willkommen sein. Eine Anzahl durchweg guter Abbildungen und 5 Tafeln erhöhen den Wert des Buches.“

Der Bergbau.

„.... Der Gesamteindruck des Buches ist jedoch der einer gründlichen und gediegenen Arbeit, als welche es den Fachleuten hienmit empfohlen werden soll, zumal auch Ausstattung und Abbildungen allen Anforderungen genügen.“

Glückauf.

Das Oberschlesische Steinkohlenbecken.

Von C. Gaebler, Königl. Oberbergamtsmarkscheider a. D.

Mit 4 Tafeln, 4 Textfiguren und 2 Anlagen.

Broschürt M. 15,—, in Halbleder gebd. M. 20,—.

Inhalt: I. Geograph. Lage des obereschles. Steinkohlenbeckens und Geschichtliches. II. Oberfläche und Überlagerung des obereschlesischen Steinkohlengebirges. III. Bau des obereschlesischen Steinkohlenbeckens. IV. Gliederung des obereschlesischen Steinkohlengebirges. V. Das produktive Steinkohlengebirge Oberschlesiens. 1. Das Nebengestein. 2. Die einzelnen Abteilungen und ihre Kohlenflöze. 3. Beschaffenheit der obereschlesischen Steinkohlen. 4. Kohleninhalt des obereschlesischen Beckens. 5. Sonstige Mineralien im obereschlesischen Steinkohlengebirge. VI. Unterlagerung des obereschlesischen produktiven Steinkohlengebirges. VII. Schlußwort. VIII. Wichtigste Literatur über das obereschlesische Steinkohlenbecken. — Anlagen. Register.

„.... Man muß dem vorzüglichen Kenner der obereschlesischen Verhältnisse für diese Arbeit Dank wissen, zumal eine der wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bedeutung des Beckens entsprechende neuzeitliche Monographie, wie sie für die andern großen deutschen Kohlenreviere vorliegt, bisher noch fehlte. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert die Benutzung des Werkes, dessen Verständnis durch die 4 beigegebenen Tafeln erheblich gefördert wird. Die Ausstattung des Buches ist gut. Die verdienstvolle Arbeit kann daher allen, die sich in wissenschaftlicher oder praktischer Hinsicht mit dem obereschlesischen Steinkohlenbecken zu beschäftigen haben, angelegentlichst empfohlen werden.“

Glückauf.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Das Oberschlesische Steinkohlenbecken.)

„Unter dem vorstehenden Titel liegt uns ein Werk vor, das ein nahezu lückenloses, übersichtliches Gesamtbild der Lagerungsverhältnisse des Oberschlesischen Steinkohlenbeckens nach dem Stande der neuesten Aufschlüsse bietet und mit außerordentlichem Fleiße in streng wissenschaftlicher Form abgefaßt ist. Ganz besonders muß anerkannt werden, daß der Verfasser alle aufgestellten Behauptungen gründlich zu beweisen bestrebt ist, oder doch wenigstens durch Heranziehung aller für seine Auffassungen sprechenden Argumente zu erklären sucht, wie er zu ihnen gelangte. Die Arbeit Gäblers ist das Vermächtnis eines exakt berechnenden Kenners der ober-schlesischen Ablagerungsverhältnisse nach einer fünfzigjährigen markscheiderischen Tätigkeit in diesem Reviere. Der Verfasser bringt nur seine eigenen Ansichten über das erwähnte Steinkohlenvorkommen, die bekanntlich z. T. vielfach heftig umstritten werden, zur Darstellung. — Ob er hierbei in allen Punkten das Richtige getroffen hat, mag dahingestellt bleiben. Eine sorgfältige Literaturzusammenstellung macht die Arbeit Gäblers als Nachschlagewerk noch wertvoller. Das ganze Werk wird trotz seines persönlichen Charakters von bleibendem Interesse sein und weit und breit vollste Anerkennung finden.“

Stahl und Eisen.

Entwicklung des Steinkohlenbergbaues im Fürstentum Pless.

Von Dr. E. Zivier. Auf Kunstdruckpapier gedruckt. Mit 3 Tafeln in farbigem Umschlag. Preis M. 4,—.

Die Systematik der Wetterverteilung.

Von H. Bansen, Diplom-Bergingenieur. Mit 9 lithogr. Tafeln. Gebunden M. 3,—.

„In dem Werkchen werden zunächst die verschiedenen Wettersysteme mit ihren Vor- und Nachteilen kurz besprochen und alsdann die Arten der Wetterverteilung für die einzelnen Wettersysteme an der Hand von Rissen eingehender behandelt. — Die Darstellung gibt eine klare und verständliche Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten der Wetterversorgung und Wetterverteilung.

**Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen
im preuß. Staate.**

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

(Die Systematik der Wetterverteilung.)

„In ebenso kurzer als klarer Form wird die Führung und Verteilung der Wetter mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in den Steinkohlengruben und unter Anführung treffend gewählter Beispiele erörtert. Große Sorgfalt ist auf die bildlichen Darstellungen verwendet, durch welche der sonst schwer zu behandelnde Stoff für jedermann leicht verständlich wird. Das gefällig ausgestattete Buch ist sowohl für Lehrer und Schüler als auch für den Praktiker geeignet.“

Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.

Das Spülversatzverfahren in Oberschlesien.

Von **Kurt Seidl**, Bergassessor. Mit 4 Tafeln. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 93.) Broschiert **M. 6,—**.

Inhalt: Vorbemerkung. I. Die Beschaffung des Versatzgutes. II. Die Spültechnik. III. Die Versatztechnik. IV. Die Abbautechnik. — Die zukünftige Bedeutung des Spülversatzverfahrens für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau.

„Der Verfasser bespricht zwar nur das Spülversatzverfahren in Oberschlesien, aber die Erfahrungen, die man dort auf diesem Gebiete gesammelt hat, sind auch für solche Bergbaubezirke, in denen geringmächtige Flöze abgebaut werden, abgesehen von der eigentlichen Abbautechnik von so allgemeiner Bedeutung, daß sich das Studium dieses Werkes auch für den außerhalb des oberschlesischen Gebietes tätigen Fachmann lohnt, umso mehr, als das Werk in erschöpfender Weise alle irgendwie wichtigen Fragen behandelt, die das Spülversatzverfahren betreffen. Dem fleißig und wissenschaftlich geschriebenen Buch ist eine größere Verbreitung zu wünschen.“

Glückauf.

Bergbau und Bergmannsleben in Schlesien.

Ein Lesebuch für Bergleute und Bergmannsfreunde von Gymnasialdirektor **Dr. Paul Drechsler**. Broschiert **M. 3,—**.

„Bergleuten und allen denen, die sich über den Bergbau und die Arbeit, das Leben und Treiben der Bergleute unterrichten wollen, bietet der Verfasser in dem vorliegenden Buche eine Fülle anregenden Stoffes, den er im Laufe eines etwa zehnjährigen Aufenthalts im oberschlesischen Industrie-Revier durch eigene Beobachtung und eifriges Literaturstudium gesammelt hat. Wenn das Buch sich auch in erster Linie mit schlesischen Bergbauverhältnissen befaßt, so ist ihm doch eine

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

(Bergbau und Bergmannsleben in Schlesien.)

Verbreitung über die Grenzen Schlesiens hinaus zu wünschen, zumal es sehr geeignet ist, aufklärend zu wirken und manche irrtümliche Auffassung von des Bergmanns Beruf und Leben zu beseitigen.

Glückauf.

„Der Verfasser nennt sein kleines Werk „ein Lesebuch für den schlesischen Bergmann“. Da er aber bei dem, was er hier in anziehender, von Liebe zu seinem Gegenstande beseelter Form von dem schlesischen Bergbau und seinen Angehörigen erzählt, notwendigerweise oft auf allgemein bergmännische Verhältnisse übergreifen muß, so dürfte die Schrift auch über Schlesiens Grenzen hinaus überall dort freundliche Aufnahme finden, wo man sich überhaupt für den Bergbau interessiert. Das Buch verdient gerade in unserer materiellen Zeit gelesen zu werden; hat es der Verfasser doch verstanden, namentlich die ideale Seite des bergmännischen Berufes in das rechte Licht zu setzen, ohne indessen dabei die tiefen Schatten zu vergessen, die sich leider über diesem für unser deutsches Vaterland so wichtigen Erwerbszweige heute mehr denn je ausbreiten.“

Stahl und Eisen.

Sicherheitsapparate von Fördermaschinen.

Von Dr.-Ing. Förster. Mit 34 Abbildungen. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 72.) Broschiert M. 2,40.

„In diesem Heft sind an Hand mehrerer Abbildungen die Sicherheitsapparate für Fördermaschinen erklärt und die Vorteile gezeigt, die jeder Apparat für sich für die Sicherheit des Betriebes hat. Am Schluß sind nochmals die solche Apparate bauenden Firmen angeführt und die Apparate in ihrer Verbreitung zusammengestellt.“

Haeders Zeitschrift für Maschinenbau und Betrieb.

Als Nachtrag hierzu erschien:

Sicherheitsvorrichtung Grunewald mit Regel-, Stau- und abgestufter Bremswirkung.

Von Dr.-Ing. Förster. Mit 2 lithogr. Zeichnungen. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 107.)

Broschiert M. —,50.

..... Nachdem an Hand von Abbildungen die Wirkungsweise der Sicherheitsvorrichtung erläutert und die theoretischen Geschwindigkeits-

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

(Sicherheitsvorrichtung Grunewald.)

diagramme gegeben sind, wird noch eine Ausführung erwähnt, wo die Sicherheitsvorrichtung angewendet ist. Die Schrift enthält in gedrängter Form das Wesentlichste über die Grunewaldsche Konstruktion und Interessenten seien darauf verwiesen.“

Technische Blätter, Wochenbeilage der Deutschen Bergwerkszeitung.

Die Entwicklung der oberschlesischen Zinkindustrie in technischer, wirtschaftlicher und gesundheitlicher Hinsicht.

Von **Fr. Krantz**, Oberregierungsrat. Mit zahlreichen Textfiguren und 7 Tafeln. Brosch. M. 6,—, kartoniert M. 6,75.

„.... Das sehr lesenswerte Buch, das in seinem ersten Hauptteil die allgemeine technische und wirtschaftliche Entwicklung und im zweiten Hauptteil die Schädigungen durch den Zinkhüttenbetrieb sowie die Maßnahmen zu ihrer Bekämpfung erörtert, bietet nicht nur dem im oberschlesischen Zinkhüttenbetrieb stehenden Fachmann eine angenehme Zusammenstellung der in der älteren und neueren Literatur enthaltenen, weit zerstreuten und meist schwer zugänglichen Angaben, sondern auch eine Fülle wichtiger und interessanter, bisher unveröffentlichter, vom Verfasser aus den Akten der Bergbehörden, der Regierung usw. geschöpfter Mitteilungen, die sehr geeignet sind, das bisher bekannte Bild der geschichtlichen Entwicklung zu erläutern. Aber auch über diesen engern Kreis der oberschlesischen Zinkhüttenleute hinaus darf das Buch, besonders der erste Teil, auf eine warme Aufnahme bei allen Berg- und Hüttenleuten rechnen, die Interesse für die geschichtliche Entwicklung des gesamten deutschen Bergwesens haben.“

Glückauf.

„Der Verfasser gibt eine klare, von Anfang bis zu Ende flüssige Darstellung der oberschlesischen Zinkindustrie. Der Wert des Buches ist hoch einzuschätzen, und es wird sicher bald viele Freunde erwerben in allen den Kreisen, die an der lebhaften wirtschaftlichen Entwicklung Oberschlesiens Interesse haben. Auch demjenigen, der sich rasch einen Überblick über die technische Seite der Zinkindustrie verschaffen will, wird das Buch wertvolle Angaben liefern.“

Zeitschrift f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen im preuß. Staate.

„Die Ausführungen des Verfassers in dem vorliegenden Buche geben uns einen klaren Überblick über die Entwicklung der oberschlesischen Zinkherstellung während ihres mehr als hundertjährigen Bestandes sowie über den gegenwärtigen Stand dieses kräftigen Industrie-

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

(Die Entwicklung der oberschlesischen Zinkindustrie.)

zweiges. Die Darstellungsweise des Verfassers ist sehr anschaulich, und das Verständnis wird durch gut gewählte Abbildungen erleichtert.“

Österreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen.

Praktischer Leitfaden für Zinkhütten-Laboratorien.

Von **Friedrich Filitz**, Chemiker. Mit fünf in den Text gedruckten Abbildungen. Kartoniert **M. 2.—**.

„Der Verfasser dieses Büchleins hat in geschickter Weise die analytische Praxis der Zinkhütte kurz dargestellt und gibt damit dem angehenden Zinkhüttenmanne, dem Betriebsführer und Laboranten einen Leitfaden für die bequeme Ausführung der am häufigsten vorkommenden chemischen Untersuchungen in die Hand. Die vom Verfasser angeführten Methoden für das Betriebslaboratorium der Zinkhütte sind durchweg brauchbar und empfehlenswert, und das Werkchen mag manchem in dem Bestreben, die technische Analyse der einschlägigen Produkte schnell kennen zu lernen, viel Zeit und Mühe ersparen. Derartige spezielle Leitfäden für Praktiker sind immer zweckmäßig und sollten reichlicher, als dies in Deutschland der Fall ist, auf allen Gebieten der chemischen Technik vertreten sein.“

Chemiker-Zeitung.

Volkswirtschaftlich-statistisches Taschenbuch.

Bearbeitet von **Dr. Hugo Bonikowsky**.

Taschenformat. Gebunden **M. 2.—**.

Erscheint alljährlich in neuer Ausgabe.

„Unter den Taschenbüchern, die in den letzten Jahren erschienen sind, gefällt mir das von Bonikowsky bearbeitete am besten. Er hat seine Aufgabe nicht im Zusammentragen des Materials erschöpft gesehen, er stellt auch dieses Material nach guten Gesichtspunkten dar. Besonders eingehend sind Landwirtschaft, Bergbau und Eisenindustrie behandelt. Was sein Taschenbuch vor anderen auszeichnet, ist, wie erwähnt, der Gesichtspunkt, unter dem er das Material wiedergibt. Es sind beispielsweise alle ein bestimmtes Erzeugnis betreffenden Daten zusammengestellt, also Eisenproduktion, Aus- und Einfuhr von Eisen, Eisenverbrauch, die Preise für Eisen, der Versand des Stahlwerksverbandes, die Gewerbebetriebe für Eisengewinnung und Eisenbearbeitung. Gegenüber dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich bringt er zahlreiche neue bedeutungsvolle Angaben: Ich hebe nur die Richtpreise des rheinisch-westfälischen Kohlsyndikats, die Beteili-

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

(Volkswirtschaftlich-statistisches Taschenbuch.)

gungsziffern im Stahlwerksverbande und im Kohlensyndikat, den Absatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats hervor.“

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Tübingen.

..... Sehr begrüßenswert ist der durchaus gelungene Versuch des Verfassers, aus der Menge der amtlichen und privaten statistischen Veröffentlichungen die wichtigsten Zahlen über die Erscheinungen in unserer Volkswirtschaft wie der anderer Länder in kurzer übersichtlicher Weise festzuhalten. Dadurch ist auch allen Gebildeten die Möglichkeit gegeben, aus einem kleinen, bequem in der Tasche zu tragenden Büchlein ihre volkswirtschaftlichen Kenntnisse zu erweitern und zu vertiefen.“

Stahl und Eisen.

..... Auf den Inhalt des Buches im einzelnen kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Es kann jedoch als guter Ratgeber dem Studium jedes Industriellen sowie der Personen, die sich für die Entwicklung unserer Industrie und der gesamten Volks- und Weltwirtschaft interessieren, nur empfohlen werden.“

Zeitschrift für Dampfkessel- und Maschinenbetrieb, Berlin.

Die Abwasserbehandlung im Rawa-Gebiet.

Technisches Gutachten, auf Veranlassung des Regierungspräsidenten zu Oppeln und im Auftrage des Vorsitzenden der technischen Rawa-Kommission, des Landrats zu Kattowitz, erstattet von der **Emscher-Genossenschaft in Essen**. Mit 4 fotogr. Aufnahmen des Rawa-Gebietes und 8 fotogr. Aufnahmen des Ruhr-Gebietes, sowie 4 Plänen des Rawa-Gebietes.

Broschiert M. 3,—.

Die Abwasserfrage in ihrer rechtlichen und technischen Bedeutung unter spezieller Berücksichtigung der Rawa-Regulierung.

Von **C. Kischka**, Oberingenieur.

Broschiert M. 1,50.

Der gegenwärtige Stand der Rawaregulierungsfrage

unter Berücksichtigung des neuen preussischen Wassergesetzes, des Sondergesetzes für die Rawa-Sanierung und des technischen Gutachtens der Emscher-Genossenschaft.

Von **C. Kischka**, Oberingenieur.

Broschiert M. 2,50.

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

Sammlung

Berg- und Hüttenmännischer Abhandlungen.

- Heft 1. Undeutsch, H., Oberbergrat Professor, in Freiberg. Grundsätze für den Bau der Fallbremsen der Bergwerksfördergestelle, gültig für hölzerne und für elastisch deformierbare stählerne Leitbäume aller Anordnungen. Preis 1 M.
- Heft 2. Rzehulka, A., Die oberschlesische Zinkgewinnung und ihre Fortschritte. Preis 1 M.
- Heft 3. Simmersbach, O., Professor, Technische Fortschritte im Hochofenwesen. Mit 1 Tafel. Preis 1,50 M.
- Heft 4. Rzehulka, A., Über Metall-Legierungen. Preis 1 M.
- Heft 5. Ostwald, W., Geheimrat Dr., Über die Herstellung von Salpetersäure aus Ammoniak. Preis 1 M.
- Heft 6. Schulz-Brlesen, B., Generaldirektor a. D., Das Steinkohlenbecken in der Belgischen Campine und in Holländisch-Limburg. Mit 1 Übersichtskarte. Preis 1 M.
- Heft 7. Thallner, Otto, Über Einteilung und Namenbezeichnung des Eisens. Preis 1 M.
- Heft 8. Rzehulka, A., Die Tone und ihre Verwendung für den Hüttenbetrieb. Preis 1 M.
- Heft 9. Ryba, Gustav, Die Abbaumethoden des Leobener Braunkohlenreviers. Mit 9 Tafeln. Preis 4 M.
- Heft 10. Wilczek, E., Beiträge zur Geschichte des Berg- und Hüttenbetriebes im Unterharz unter spezieller Berücksichtigung des „Rammelsberger Bergbaues“ und der „Frau Marien-Salgerhütte“ zu Oker im Harz. Preis —,80 M.
- Heft 11. Der Spülversatz. Mit 2 Tafeln. Preis 2,40 M.
- Heft 12. Mitteilungen über den niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. Mit 3 Zeichnungen im Text und 1 farbigen Tafel. Preis 1,20 M.
- Heft 13. Freise, Fr., Dr.-Ing., Skizzen zur Geschichte der bergmännischen Förderung bis um die Mitte des XIX. Jahrhunderts. Preis 1 M.
- Heft 14. Schulz-Brlesen, B., Generaldirektor a. D., Die Genossenschaft zur Regulierung der Vorflut und der Abwässerreinigung im Emschergebiet (Oberbergamtsbezirk Dortmund). Mit 1 farbigen Tafel. Preis 1,20 M.
- Heft 15. Busch, H., Chef-Ingenieur, Über das Härten. Preis 1 M.
- Heft 16. Grossmann, Dr. Hermann, Privatdozent, und Schück, Dr. Bernhard, Neue analytische Trennungsmethoden des Nickels vom Kobalt, Zink und Eisen. Preis —,60 M.
- Heft 17. Schömburg, W., Ingenieur, Elektrischer oder Dampfanztrieb für Reversierstraßen. Mit 1 Tafel. Preis —,80 M.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 18. Rzehulka, A., Die Gewinnung von Arsenikallen. Preis 1 M.
- Heft 19. Hache, Stadtbaainspektor und Regierungsbaumeister in Gleiwitz, Transportvorrichtungen für Massengüter, wie Kohle, Erz, Erde etc. Preis 1,50 M.
- Heft 20. Seidl, Kurt, Bergassessor, Veränderung der Wettermenge bei Ventilatoren mit unmittelbarem Drehstromantrieb. Preis 1 M.
- Heft 21. Kaufhold, M., Essen. Über Hauptschachtförderung mit Koepe-Scheibe. Preis 1 M.
- Heft 22. Münker, E., Direktor, Neuere Glüh- und Wärmöfen. Preis —,80 M.
- Heft 23. Simmersbach, Bruno, Hütteningenieur, Das koreanische Berggesetz nebst kurzer Übersicht über den Bergbau in Korea. Preis —,80 M.
- Heft 24. Pliz, Bergreferendar, Überblick über den Quecksilberbergbau und Quecksilberhüttenbetrieb von Idria in Krain. Mit 4 Tafeln. Preis 2,50 M.
- Heft 25. Schmidt, Dr. Albert, Wunsiedel, Über Eisen und das Entstehen von Eisenerzlager. Preis 1 M.
- Heft 26. Diancourt, Celle, Die Ölindustrie in der Lüneburger Heide. Preis 1,20 M.
- Heft 27. Seidl, Kurt, Bergassessor, Bestimmung der augenblicklichen Wettermenge eines Ventilators aus Depression und Tourenzahl. Preis 1 M.
- Heft 28. Pütz, Otto, Dipl.-Bergingenieur, ord. Lehrer an der Oberschlesischen Bergschule zu Tarnowitz, Über die Imprägnierung des Grubenholzes im allgemeinen und das Verfahren von Wolman im besonderen. Preis 1 M.
- Heft 29. Loegel, Bergwerksdirektor a. D., Mitglied des Kaiserlichen Patentamtes, Berlin, Die Lichtquellen und die für Bergwerksanlagen in Frage kommenden Beleuchtungsarten. Preis 1,60 M.
- Heft 30. Glesen, Walter, Obergeringenieur und Betriebschef des Stahl- und Walzwerks „Monterey“ in Monterey (Mexiko). Berg- und Hüttenwesen in Mexiko. Leistungen in den Jahren 1905 und 1906. Preis 1,20 M.
- Heft 31. Simmersbach, Oskar, Professor, Über moderne Schachtförderung. Preis —,80 M.
- Heft 32. Rzehulka, A., Der gegenwärtige Stand der Nickelgewinnung mit besonderer Berücksichtigung der Betriebe bei Frankenstein i. Schles. Preis 2,50 M.
- Heft 33. Luchmann, Dr. Ernst, Neue Methoden zur maßanalytischen Bestimmung von Mangan, Eisen und Chrom. Preis 2 M.
- Heft 34. Schulz-Brlesen, B., Generaldirektor a. D., Geologische Bilder und Ausblicke. Mit 1 farbigen Tafel. Preis 2 M.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 35. **Simmersbach, Oskar, Professor, Über das Holzapfelsche Verfahren zur Gasrohrfabrikation aus Flußelsen.** Preis —,80 M.
- Heft 36. **Pütz, Otto, Dipl.-Bergingenieur, ord. Lehrer an der Oberschlesischen Bergschule zu Tarnowitz, Die Herstellung der Bohrlöcher für die Sprengarbeit durch Hand.** Mit 1 Tafel. Preis 1 M.
- Heft 37. **Otto Carl, Edeltahlbereitung.** Preis 1 M.
- Heft 38. **Kaufhold, M., Der Schulz-Economiser.** Preis —,80 M.
- Heft 39. **Zobel, P., Bergwerksdirektor in Erbdorf, Das Steinkohlenvorkommen in der Oberpfalz (Erbdorf und Umgegend).** Preis —,80 M.
- Heft 40. **Buhle, M., Professor in Dresden, Zur Frage der Hochbehälter für schüttbare Brennstoffe.** Preis 1 M.
- Heft 41. **Schumann, August, Dipl.-Ingenieur, Eisleben, Wie scheidet man Nickel am besten ab auf elektrolytischem Wege?** Preis —,80 M.
- Heft 42. **Buhle, M., Professor in Dresden, Druckluft-Lokomotiven für Grubenbahnen.** Preis 1 M.
- Heft 43. **Otto Carl, Eisenreduktion im Puddelofen.** Preis —,80 M.
- Heft 44. **Busch, Hans, Oberingenieur, Wahl der Betriebskraft einer Fabrikanlage.** Preis —,80 M.
- Heft 45. **Simmersbach, F., f. Bonn, Welthandel in Kohle und Eisen.** Preis 1 M.
- Heft 46. **Simmersbach, F., f. Bonn, Die geologischen Unterlagen des Radiums.** Preis —,80 M.
- Heft 47. **Oberschulr, Bergassessor, Die Bleierzlagerstätten von Goppenstein im Lötschental (Finsteraarhornmassiv).** Mit 2 Tafeln. Preis 1,40 M.
- Heft 48. **Pütz, O., Diplom-Ingenieur, ord. Lehrer an der obereschles. Bergschule zu Tarnowitz O.-S., Die Wahl des Schachtansatzpunktes.** Preis 1 M.
- Heft 49. **Die Kohlenvorräte der Vereinigten Staaten nach den neuesten Ermittlungen.** Mit 1 Karte. Preis 1 M.
- Heft 50. **Vogel, W., Oberingenieur, Aufbau von neueren Hochspannungsschaltanlagen.** Erfahrungen aus den Betrieben der obereschlesischen Bergindustrie. Preis 2,50 M.
- Heft 51. **Simmersbach, Bruno, Hütteningenieur, Frankreichs Bergbau und Hüttenwesen im Jahre 1908.** Preis 1 M.
- Heft 52. **Schmidt, Dr. Albert, Wunsiedel, Über Kupfer und das Entstehen der Kupfererze.** Preis 1 M.
- Heft 53. **Gerke, Diplom-Bergingenieur, Die maschinelle Förderung im Abbau.** Mit 5 Tafeln. Preis 2,50 M.
- Heft 54. **Diancourt, Celle, Norddeutschlands Kalisalze.** Preis 1 M.
- Heft 55. **Bollenbach, Dr. Hermann, Neue maßanalytische Methoden zur Bestimmung von Eisen und Blei.** Preis 1,50 M.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 56. Simmersbach, Bruno, Die Entwicklung der Arbeiterverbände in der amerikanischen Eisenindustrie. Preis 1,80 M.
- Heft 57. Buchholz, M., Beitrag zur Rauch- und Rußplage. Preis —,60 M.
- Heft 58. Simmersbach, Bruno, Das Vorkommen von Zinkerzen in Nordamerika. Preis 1,50 M.
- Heft 59. Lück, Oberbergdirektor, Die verschiedenartigen Spülleitungen im Versatzbetriebe. Mit 1 Tafel. Preis 2 M.
- Heft 60. Demeter, Bergass. Dr.-Ing., Verbesserungen im Spülversatzverfahren nach dem Stande der derzeitigen deutschen Patentliteratur. Preis 1 M.
- Heft 61. Dancourt, Cello, Schachtabteufen unter schwierigen Verhältnissen. Preis —,80 M.
- Heft 62. Gerke, A., Diplom-Bergingenieur, Die Bergbauverhältnisse im Kongostaat. Preis 1 M.
- Heft 63. Simmersbach, Oskar, Professor, Mitteilungen über den Kohlenbergbau der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Preis 2,50 M.
- Heft 64. Gerke, A., Diplom-Bergingenieur, Zur Frage der Einführung besonderer Wetterschächte mit kleinem Durchmesser. Preis —,60 M.
- Heft 65. Simmersbach, F., †, Bonn, Über die Bildung der Steinkohle. Preis —,60 M.
- Heft 66. Rzehulka, A., Die Sprengstoffe in der bergmännischen Praxis. Preis 1,50 M.
- Heft 67. Loegel, R., Oberschichtmeister, Winke zur Einrichtung und Führung der doppelten Buchhaltung auf Bergwerken. Preis —,80 M.
- Heft 68. Grossmann, Dr., H., Privatdozent, Zur Kenntnis der brasilianischen Hüttenindustrie. Preis —,80 M.
- Heft 69. Schömburg, M., Ingenieur, Abdampfverwertung bei Umkehrwalzenzugmaschinen durch Turbodynamos. Preis —,60 M.
- Heft 70. Simmersbach, Oskar, Professor, Die Bedeutung der Eisenindustrie in volkswirtschaftlicher und technischer Hinsicht. Preis 1,20 M.
- Heft 71. Pleper, M., Dipl.-Bergingenieur, Schachtförderung durch Becherwerksbetrieb. Preis —,80 M.
- Heft 72. Förster, Dr.-Ing., Sicherheitsapparate von Fördermaschinen. Preis 2,40 M.
- Heft 73. Knochenhauer, Bergrat, Die Bildung des Kohlenoxydes beim Grubenbrände und die Explosion von Grubenbrandgasen. Preis 1 M.
- Heft 74. Simmersbach, Oskar, Professor, Die Begründung der obereschlesischen Eisenindustrie unter Preußens Königen. Mit 1 Tafel. Preis 2 M.
- Heft 75. Seldl, Kurt, Bergassessor, Untersuchungen an einem Grubenventilator. Preis 1 M.
- Heft 76. Grossmann, Dr., H., Privatdozent in Berlin, Die Entwicklung der canadischen Bergwerks- und Hüttenindustrie. Preis 1 M.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 77. Bulgis, E., Kosten der elektrischen Zündung im Verhältnis zu denen der Zündschnurzündung. Preis 1 M.
- Heft 78. Meuskens, Clemens, Die Spatelsensteingänge und ihr Abbau im Bergrevier Slegen. Mit 4 Tafeln. Preis 1,50 M.
- Heft 79. Terjung, W., Dipl.-Ing., Über Cu-Ni-Stahl. Preis —,60 M.
- Heft 80. Simmersbach, Bruno, Hütteningenieur, Erzeugung, Verbrauch und mittlerer Jahrespreis der wichtigeren Metalle während des letzten Jahrzehnts 1900 bis 1909. Preis 1,50 M.
- Heft 81. Jilles, Oberingenieur, Erinnerungen an die Zeit der ersten Dampfmaschinen. Mit 1 Tafel. Preis 2 M.
- Heft 82. Künzer, Emil, Die Hauptrohisenindustrie-Zentren Großbritanniens im letzten Jahrzehnt. Preis 1 M.
- Heft 83. Schüpphaus, H., Hütteningenieur, Über die Herstellung und Bewertung von Thomasrohisen, sowie die Weiterverarbeitung des hergestellten Rohisens über Flußstahl zur Schiene. Preis 1 M.
- Heft 84. Vogel, W., Oberingenieur, Die Durchführung von Leistungsver-suchen an elektrischen Maschinen am Aufstellungsorte. Mit 2 Tafeln. Preis 1,20 M.
- Heft 85. Redepenning, Bergassessor, Pyritschmelzen und Schwefelsäurefabrikation. Preis 1 M.
- Heft 86. Grossmann, Dr. H., Privatdozent, Die Entwicklung der Berg- und Hüttenindustrie in Japan. Preis 1 M.
- Heft 87. Buhle, M., Professor in Dresden, Hubmagnete und Magnetkrane der Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg. Mit 2 Tafeln. Preis 1 M.
- Heft 88. Seldl, Kurt, Bergassessor, Über einige Grubenkatastrophen in Großbritannien. Preis —,75 M.
- Heft 89. Schüpphaus, Hütteningenieur, Über Möller und Gesteigungskosten von Ferromangan. Preis 1 M.
- Heft 90. Seldl, Kurt, Bergassessor, Die rechtlichen Verhältnisse des Bernsteinbergbaus im Samlande. Preis 1 M.
- Heft 91. Wiessner, Dr., Die Knappschaftsvereine und die Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Preis —,75 M.
- Heft 92. Falkenberg, E., Walzwerksingenieur, Energieverbrauch von Walzwerksanlagen. Preis —,80 M.
- Heft 93. Seldl, Kurt, Bergassessor, Das Spülversatzverfahren in Oberschlesien. Mit zahlreichen Textfiguren und 4 Tafeln. Preis 6 M.
- Heft 94. Simmersbach, Oskar, Professor an der Kgl. Technischen Hochschule in Breslau, Rohisenmischer und ihre Anwendung im Eisenhüttenbetriebe. Mit 5 Tafeln. Preis 3 M.
- Heft 95. Gerke, Arthur, Diplom-Bergingenieur, Die maschinelle Abbauförderung in ihrer Bedeutung für die Eisenindustrie. Mit 1 Tafel. Preis 1 M.

..... Zu beziehen durch alle Buchhandlungen

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 96. **Krantz, Fr.,** Gewerberat, Einiges über die gallizische Erdöl-Industrie. Preis 1,50 M.
- Heft 97. **Recktenwald I, J.,** Die Schichtenreihen und Flözgruppen des Saarbrücker Steinkohlengebirges. Preis 1 M.
- Heft 98. **Schömburg, W.,** Ingenieur, Einige Mittellungen über Betriebs-Neuanlagen deutscher Hüttenwerke. Preis —,50 M.
- Heft 99. **Die Sicherheit verschiedener Arten von Sicherheitslampen.** Ein Vergleich der Bauart verschiedener Lampen; Brennstoff, Bedienungsart; Zündvorrichtungen und neue Verschlüsse. Preis —,75 M.
- Heft 100. **Schömburg, W.,** Ingenieur, Große elektrische Walzenstraßenantriebe. Preis —,50 M.
- Heft 101. **Wlessner, Dr.,** Der Staatsbergbau und die Prämienlohnsysteme. Preis 1 M.
- Heft 102. **Recktenwald I, J.,** Elektrisch betriebene Fördermaschinen. Preis —,75 M.
- Heft 103. **Flegel, Dr. K.,** Bergassessor, Frankreichs Eisenerze. Mit 1 Tafel. Preis 1,80 M.
- Heft 104. **Werndl, F.,** Hüttendirektor a. D., Die Rohelsen-Selbstkosten in den Industriegebieten Südwestdeutschland, Niederrheinland-Westfalen und Oberschlesien. Preis 2 M.
- Heft 105. **Seldl, Kurt,** Bergassessor, Die Naphthalindustrie von Baku. Preis —,80 M.
- Heft 106. **Schömburg, W.,** Ingenieur, Die Dampfturbine in Elektrizitätswerken und auf Bergwerks- und Hüttenbetrieben. Mit 1 Tafel. Preis 1,20 M.
- Heft 107. **Förster, Dr.-Ing.,** Sicherheitsvorrichtung Grunewald mit Regel-, Stau- und abgestufter Bremswirkung. D. R. P. 200 254 und 203 249. Preis —,50 M.
- Heft 108. **Ebeling, Dr.,** Bergassessor a. D., Fürstlich Plessischer Berginspektor, „Miedzianklit“, ein Ersatz für Dynamit. Mit 1 Tafel. Preis 2 M.
- Heft 109. **Schömburg, W.,** Ingenieur, Neue amerikanische Stahl- und Walzwerksanlage. Mit 1 Tafel. Preis —,80 M.
- Heft 110. **Schmidt, Dr. Alb.,** Radioaktives aus dem Fichtelgebirge. Preis —,80 M.
- Heft 111. **Simmersbach, Oskar,** Professor an der Kgl. Technischen Hochschule in Breslau, Über die Verwendung von Koksofengas im Martinofen. Mit 1 Tafel. Preis 2 M.
- Heft 112. **Kern, Dr.,** Dipl.-Bergingenieur, Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Steinkohlengebiet von Heraklea in Kleinasien. Preis 1,20 M.
- Heft 113. **Dilworth, J. B.,** Die Kohlenfelder der Philippinen; übersetzt und ergänzt von Arthur Gerke, Diplom-Bergingenieur. Preis 1 M.

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

Verlag von Gebrüder Böhm, Kattowitz O.-S.

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 114. **Recktenwald I, J., Ausrichtung, Vorrichtung und Abbau nutzbarer Lagerstätten.** Preis 1,20 M.
- Heft 115. **Diancourt, Tiefkälteverfahren zum Schachtabteufen.** Preis 1,20 M.
- Heft 116. **Friz, W., Diplom-Bergingenieur, Gebirgsdruck auf die Gruben-zimmerung.** Preis 1 M.
- Heft 117. **Michael, Prof. Dr., Die neuen Aufschlußbohrungen im west-galizischen Steinkohlenrevier. Mit 1 Tafel.** Preis 2 M.
- Heft 118. **Immerschitt, Ingenieur, Die Verwendung von Druckwasser zur Hereingewinnung von Kohle. Mit 2 Tafeln.** Preis 1,20 M.
- Heft 119. **Buhle, M., Professor, Die Förder- und Lageranlagen des Eisenwerks Trzynetz der österreichischen Berg- und Hüttenwerks-Gesellschaft. Mit 1 Tafel.** Preis —,80 M.
- Heft 120. **Simmersbach, Bruno, Hütteningenieur, Die nördlichen eng-lischen Steinkohlenfelder von Durham und Northumberland.** Preis 1 M.
- Heft 121. **Recktenwald I, J., Die Bekämpfung des gefährlichen Kohlen-staubes.** Preis —,60 M.
- Heft 122. **Schömburg, W., Ingenieur, Verwendung des Teers für Kraft-maschinenzwecke und Industrielle Feuerungsanlagen.** Preis 1 M.
- Heft 123. **Knochenhauer, B., Bergrat, Erderschütterungen und Berg-schäden.** Preis 1,20 M.
- Heft 124. **Vogel, W., Oberingenieur, Praktische Erfahrungen mit der Erdung als Schutzmittel in elektrischen Starkstromanlagen auf den Industriewerken Oberschlesiens. Mit 10 Textfiguren.** Preis 2 M.
- Heft 125. **Schäfer, Fr., Oberingenieur, Die Oberflächenverbrennung von Gasen und ihre Verwendung in Gewerbe und Industrie.** Preis —,60 M.
- Heft 126. **Krantz, Fr., Ober-Reglerungsrat, Unfallverhütung.** Preis 1,50 M.
- Heft 127. **Schömburg, W., Ingenieur, Beiträge aus der Praxis zur Kraft-versorgung und Antriebsfrage auf Hüttenwerken. Mit 3 Tafeln.** Preis 2,50 M.
- Heft 128. **Simmersbach, Oskar, Professor, Die Verkokung der Steinkohle unter Kalksteinzusatz. Mit 1 Tafel.** Preis 1,20 M.
- Heft 129. **Werndl, F., Hüttendirektor a. D., Die Naturgase in Wels, Oberösterreich.** Preis —,80 M.
- Heft 130. **Simmersbach, Oskar, Professor, Über den Schwefelgehalt amerikanischer Kohle.** Preis —,75 M.
- Heft 131. **Recktenwald I, J., Schlagende Wetter.** Preis —,80 M.
- Heft 132. **Seldi, Kurt, Bergassessor, Aus dem Betriebe der Steinkohlen-bergwerke in England. Mit 1 Tafel.** Preis 1,60 M.
- Heft 133. **Simmersbach, Oskar, Professor, Über das Verhalten der flüchtigen Bestandteile der Kohle beim Erhitzen.** Preis 1,20 M.

..... *Zu beziehen durch alle Buchhandlungen*

(Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen.)

- Heft 134. **Flegel, Dr. K.,** Bergassessor, **Die wirtschaftliche Bedeutung der Montanindustrie für die kulturelle und industrielle Entwicklung eines Landes unter besonderer Berücksichtigung des Deutschen Reiches.**
Mit 1 Tafel. Preis 2 M.
- Heft 135. **Rosenkränzer, F.,** Das Kallsalzvorkommen im Oberelsaß.
Preis 1,20 M.
- Heft 136. **Schmidt, Dr. Albert,** Die nordbayrischen Eisen- und Manganvorkommen.
Preis 1,20 M.
- Heft 137. **Grossmann, Dr. H.,** Privatdozent, **Zur Kenntnis der Berg- und Hüttenindustrie in China.**
Preis —,80 M.
- Heft 138. **Simmersbach, Oskar,** Professor, **Die Verkokung der Steinkohle bei niedriger Temperatur.** Mit 18 Abbildungen. Preis 1,60 M.
- Heft 139. **Simmersbach, Oskar,** Professor, **Chemische Umsetzungen während der Bildung der Steinkohle.**
Preis 1,80 M.
- Heft 140. **Fleckenscher, Kr.,** **Die Eisenerzlager von Kirchenthumbach in der Oberpfalz.**
Preis —,80 M.
- Heft 141. **Simmersbach, B.,** Hütteningenieur, **Die Bedeutung der skandinavischen Eisenerzvorkommen für die deutsche Eisenindustrie.**
Preis 1,20 M.
- Heft 142. **Recktenwald I, J.,** **Sprengstoffe und Schleifarbeit beim Steinkohlenbergbau.**
Preis 1,50 M.
- Heft 143. **Schultze, Dr.-Ing. Karl,** **Die Wirtschaftlichkeit des Maschinenbetriebes im Bergbau.** Untersuchungen auf der Ferdinandgrube der Kattowitzer Akt.-Ges. Mit 35 Abbildungen und 2 Tafeln.
Preis 6,50 M.
- Heft 144. **Zivier, Dr. E.,** **Entwicklung und Bedeutung der ober-schlesischen Eisenindustrie.**
Preis 1,20 M.
- Heft 145. **Gerke, Arthur,** Diplom-Bergingenieur, **Über Bohrer für Gesteinsbohrmaschinen.** Mit 8 Abbildungen.
Preis 2 M.





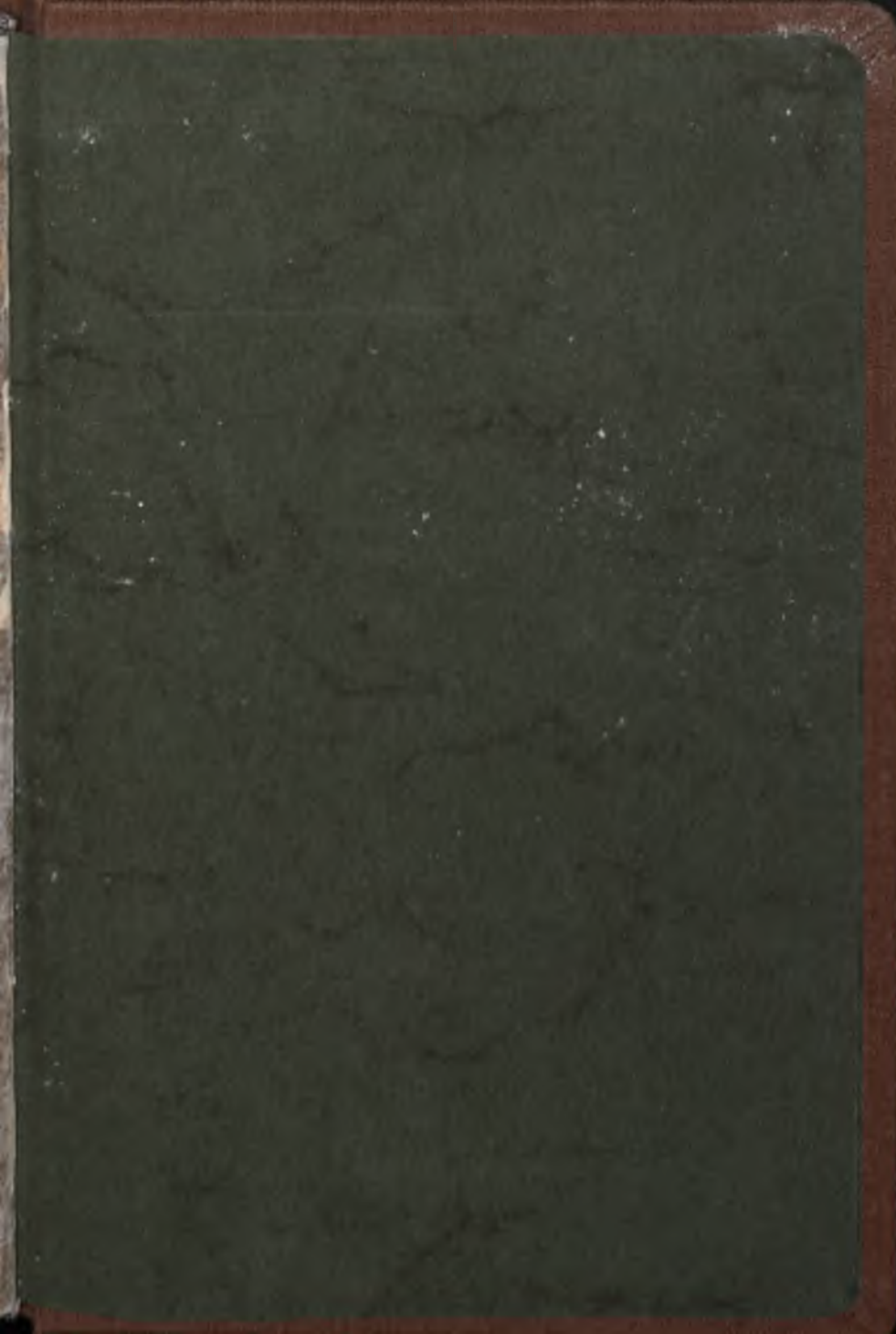
Biblioteka Śląska

36567

I

Pracownia Śląskość

Kzg 1 2057/87 100 000



Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000735968



I 36567

Pracownia Śląska